

**Fachbeitrag Artenschutz: Vögel, Fledermäuse u. Bilche
(gemäß § 44 BNatSchG)
und
FFH-Vorprüfung zum NATURA 2000-Gebiet DE-5510-302
„Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“
für den vorhabengezogenen Bebauungsplan 34.09
„Haus Humboldtstein“ in Remagen**

BERICHT

MÄRZ 2024

von:

Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Dipl.-Biol. **Malte FUHRMANN**

Taunusstraße 6
56357 Oberwallmenach



IMPRESSUM

Untersuchungsobjekt:

Gebäudekomplex (Altbau u. Wohnheim)
Am Humboldtstein
53424 Remagen-Oberwinter
Flurstück 6 (Flur 27)

Kartierer und Berichtverfasser:

Dipl.-Biol. Malte Fuhrmann

Kontrolltermine:

30. Mai und 27. Juli 2022

März 2024

Beratungsgesellschaft NATUR dbR (BGNATUR)

Alemannenstraße 3, 55299 Nackenheim

Tel.: 06135 – 8544 oder 06772 / 95151

E-Mail: fuhrmann@bgnatur.de

Inhaltsverzeichnis:

1	ANLASS	5
2	RECHTLICHER HINTERGRUND	7
2.1	Artenschutzrechtliche Bestimmungen	7
2.2	NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung	9
3	BESCHREIBUNG DER VORGEHENSWEISE	11
4	TEIL A: BEDEUTUNG DES PLANGEBIETES FÜR BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTE, WILD LEBENDE TIERE	12
4.1	Habitatstruktur	12
4.2	Avifauna	15
4.3	Fledermäuse	17
4.4	Reptilien und Amphibien	18
4.5	Mittel- und Kleinsäuger	18
4.6	Gesetzlich geschützte Insektenarten	19
4.7	Betroffenheit gesetzlich geschützter Arten, artenschutzrechtliche Belange	19
4.7.1	<i>Verbotstatbestand „Zerstörung von Ruhestätten“</i>	<i>20</i>
4.7.2	<i>Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung von Tieren“</i>	<i>21</i>
4.7.3	<i>Verbotstatbestand „erhebliche Störung von Tieren“</i>	<i>21</i>
5	TEIL B: PRÜFUNG AUF VERTRÄGLICHKEIT MIT SCHUTZGEBIETEN IM UMFELD	22
5.1	Betroffenes NATURA 2000 Gebiet FFH-DE-5510-302 „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“	22
5.2	Wirkungen des Projektes auf das FFH-Gebiet DE-5510-302	33
5.3	Bewertung des Eingriffs in das FFH-Gebiet DE-5510-302	35
5.3.1	<i>Ermittlung der maßgeblichen Bestandteile, die vom Vorhaben und seinem Wirkungsbereich überlagert werden</i>	<i>35</i>
5.3.2	<i>Aufzeigen der dortigen Entwicklungspotenziale</i>	<i>36</i>
5.3.3	<i>Beschreibung anderer Projekte, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie in Zusammenwirkung erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgebiete haben</i>	<i>36</i>
5.3.4	<i>Mögliche Schadensbegrenzungsmaßnahmen</i>	<i>37</i>
5.3.5	<i>Beurteilung der Erreichung von Erheblichkeitsschwellen</i>	<i>37</i>
6	TEIL C: PLANUNGSHINWEISE UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN ZUR SCHADENSBEGRENZUNG	38
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	38
6.2	Sicherungs- und Eingriffsminderungsmaßnahmen	38
6.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	39
7	FAZIT	41
8	VERWENDETE QUELLEN	42

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1:	Bebauungsplan-Gelände (Flst. 6, Flur 27) in Remagen, Ortsteil Oberwinter mit Gebäudebestand (grau hinterlegt) und denkmalgeschütztem Gebäudeteil (gelb umrandet) innerhalb des Geltungsbereiches.....	5
Abbildung 2:	Lage des Planungsareals (gelb umrandet) am südlichen Rand einer Teilfläche des NATURA 2000-Gebietes FFH DE-5510-302 „ <i>Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied</i> “	6
Abbildung 3:	Gebäudebestand innerhalb des Planungsgebietes (Überblick und denkmalgeschütztes Haus [1. Zeile]; Anbau eines Seminargebäudekomplexes in den 1970er Jahren [2. Zeile u. 3. Zeile-links]; Trafohaus aus Naturstein [3. Zeile-rechts]; Gartenschuppen, tlw. zusammengebrochen [4. Zeile])	13
Abbildung 4:	Gehölzbestand und weitere Habitatstrukturen auf dem Planungsgelände (Solitäräume im nahen Umgriff um die Gebäude und Rebhang mit Betonmauer auf der Geländeostseite [1. Zeile]; sonnenbeschienener Fußweg und schattenreicher Waldbestand [2. Zeile]; Baum mit abstehender Borke und Stammloch [3. Zeile]; Gehölzschnitthaufen und Tennisplatz im Südteil des Planungsareals [4. Zeile])	14
Abbildung 5:	„Eulenloch“ am alten Steinhaus der Trafostation (links, ohne Besatzspuren) und Fund eines alten Vogelnestes in einer Nische hinter einem Regenwasserfallrohr am denkmalgeschützten Gebäudeteil	16
Abbildung 6:	Spalten hinter Dachabkantungen an den historischen und neueren Gebäudeteilen mit Eignung als Fledermausquartier (1. Zeile und 2. Zeile-links); Befund einer gelegentlich vorbeifliegenden kleinen Fledermausart (vrmtl. Zwergfledermaus) durch Nachweis eines Kotkrümels auf einer Fensterbank des Trafogebäudes (2. Zeile-rechts)	17
Abbildung 7:	Vermuteter Fuchsbau und Haselstrauchbestände im Waldbereich des Planungsgebietes	18
Abbildung 8:	Karte des FFH-Gebietes DE 5510-302 „ <i>Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied</i> “ mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches für den B-Plan „Haus Humboldtstein“ (s. Pfeil) bei Remagen-Oberwinter (Karte aus LANIS).....	23
Abbildung 9:	Lage des Planungsgebietes „ <i>Haus Humboldtstein</i> “ (rote Fläche) in ca. 250 m Entfernung zu Fundbereichen von Vorkommen des Hirschkäfers und des Großen Mausohrs innerhalb des FFH-Gebietes 5510-302 „ <i>Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied</i> “ im Bereich Remagen-Oberwinter (Karte aus Bewirtschaftungsplan Teil B: Maßnahmenkarte)	25
Abbildung 10:	Beispiele von Vogelnistkasten (oben-links: Nischenbrüterhöhle) und Fledermausfassaden-Flachkasten mit Rückwand (oben-rechts), Giebelverschalung (Mitte-links) und Fassadeneinbaustein (Mitte-rechts); Meisen-, Fledermausraum- und Bilchkasten sowie Einbau von Fledermausspaltenkästen in die Gebäudefassade oder davor mit Wandanstrich (Bilder Archiv BG NATUR)	40

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1:	Avifauna im Plangebiet und nahem Umfeld (eigene Beobachtungen und Rasterzelle 3725610 [2 km x 2 km] in der LANIS-Datenbank).....	15
Tabelle 2:	Katalog möglicher Wirkfaktoren und deren Auswirkung auf die angrenzenden Gebiete des Naturschutzes	33



1 Anlass

Auf dem Grundstück „Am Humboldtstein“ in Remagen-Oberwinter im Landkreis Ahrweiler (Flst. 6, Fl. 27) soll der vorhandene Gebäudebestand einer bisherigen seminarräumlichen Nutzung für dauerhaftes Wohnen und in Teilen zur Vermietung von Büroräumen umgestaltet und saniert werden. Das Maß der baulichen Nutzung entspricht dabei auch zukünftig der aktuell bestehenden Fläche (s. Abb. 1). Durch den Bebauungsplan wird keine Versiegelung vorbereitet, die über das ohnehin bereits bestehende Maß hinausgeht. Die Neuerrichtung eines Gebäudes (mit maximal 50 m² Grundfläche) soll lediglich innerhalb des bestehenden Tennisplatzes zulässig sein, wobei es sich um ein bereits versiegeltes Spielfeld handelt. In den Gehölzbestand wird auf dem Grundstück nicht baubedingt eingegriffen.



Abbildung 1: Bebauungsplan-Gelände (Flst. 6, Flur 27) in Remagen, Ortsteil Oberwinter mit Gebäudebestand (grau hinterlegt) und denkmalgeschütztem Gebäudeteil (gelb umrandet) innerhalb des Geltungsbereiches (Luftbild von Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping Aerogrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community)

Nischen- und spaltenreiche Gebäude älterer Bausubstanz können besonders oder streng geschützten Tierarten beherbergen. Bei der Sanierung ist mit der Betroffenheit von Vögeln, Fledermäusen und/oder Bilchen zu rechnen. Auch in Bäumen neben den Gebäuden können Vogelnester angelegt sein. Deshalb ist im Zuge des B-Plan-Aufstellung die Vorlage eines artenschutzrechtlichen Gutachtens erforderlich. Hierzu waren die vorhandenen Seminarräume und Nebengebäuden sowie der unmittelbar angrenzende Gehölzbestand auf Besatzzeichnung hinsichtlich wildlebender, gesetzlich geschützter Tiere zu prüfen. Der vorliegende Bericht fasst Ergebnisse der diesbzgl. durchgeführten Inaugenscheinnahmen im Sommer 2022 zusammen. Ziel ist die Beurteilung von möglichen Beeinträchtigungen von Vogel-, Fledermaus- oder Bilchbeständen, bzw. weiteren gesetzlich geschützten, wildlebenden Tieren durch die geplanten Baumaßnahmen (Konfliktanalyse) sowie die Aufführung von gegebenenfalls notwendigen Kompensationsmaßnahmen im Planungsbereich.

Die vorgesehene B-Plan-Fläche grenzt an das NATURA 2000-Gebiet (FFH DE-5510-203 „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“) an (s. Abb. 2). Dazu ist deshalb außerdem eine Vorprüfung auf Verträglichkeit mit dessen Schutzregime anzufertigen.

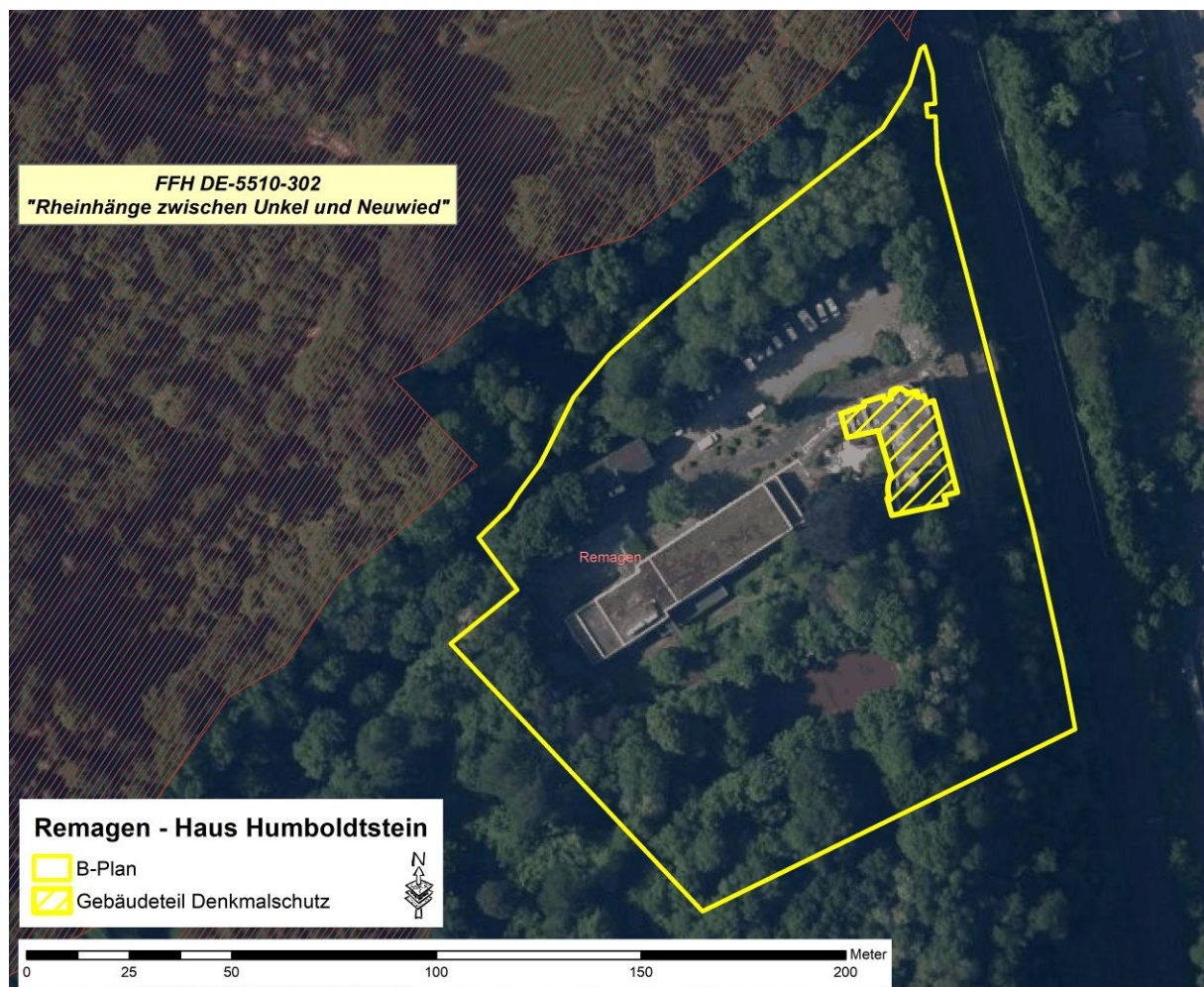


Abbildung 2: Lage des Planungsareals (gelb umrandet) am südlichen Rand einer Teilfläche des NATURA 2000-Gebietes FFH DE-5510-302 „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“ (Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping AeroGrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community)

2 Rechtlicher Hintergrund ¹

2.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen

In Absatz 1 von **§ 44 des Bundesnaturschutzgesetzes** ist festgesetzt:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ...“

Besonders geschützt sind Tier- und Pflanzenarten, wenn sie nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG in folgenden Listen geführt werden:

- Arten der Anhänge A oder B der EG-VO 338/97 „EU-Artenschutzgrundverordnung“
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“²
- europäische Vogelarten³
- weitere Arten (z. B. in der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchVO, „Bundesartenschutzverordnung“)

Zu den **streng geschützten** Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören:

- Arten der Anhänge A der EG-VO 338/97 „EU-Artenschutzgrundverordnung“
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“
- weitere Arten (z. B. in der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO, „Bundesartenschutzverordnung“, darunter sind auch zahlreiche Vogelarten)

¹ Die hier gemachten Angaben wurden nach sorgfältiger Recherche und bestem Wissen zusammengestellt, stellen aber keine rechtsverbindliche Auskunft dar.

² **Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:**

- Anhang II beinhaltet „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung „besondere Verantwortung“ zukommt. Ihre Habitate sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.
- Anhang IV enthält „streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ und bezieht sich auf die „Artenschutz“-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

³ **Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1)** „(1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.“

Eine „**Ruhestätte**“ im Sinne dieses Gesetzes ist auch ein saisonal verlassenes Nest oder Quartier, dessen regelmäßige Wiederbesiedlung wahrscheinlich ist. Im rheinland-pfälzischen LNatSchG (vom 06. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020, GVBl. S. 287) wurde dazu der § 24 „**Nestschutz**“ in Ergänzung zu § 44 Abs. 5 und § 45 Abs. 7 BNatSchG neu aufgenommen: *„Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.“*

Das Bundesnaturschutzgesetz stellt „**Lebensstätten**“ unter besonderen Schutz. Hierunter wird der regelmäßige Aufenthaltsort wild lebenden Individuen einer Art bezeichnet. So ist es verboten, Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören (BNatSchG § 39 Abs. 1). In Abs. 5 werden bestimmte Handlungen an verschiedenen Landschaftselementen verboten oder zeitlich beschränkt, so z. B. der Rückschnitt von Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September (BNatSchG § 39 Abs. 5, Nr. 2).

Nach **Abs. 5** (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022, BGBl. I S. 2240, geändert worden ist) ist im Rahmen zulässiger Vorhaben, u. a. auch nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, abweichend von den Bestimmungen in Abs. 1 sicherzustellen, dass

- *„...das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht (wird) und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“,*
- *„die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist,“ nur unvermeidbar beeinträchtigt werden und*
- *„...die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Soweit erforderlich können zur Wahrung dieser Vorgaben *„...auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.“* Diese so genannten CEF-Maßnahmen (*Measures to ensure the „continued ecological functionality“*) zielen u. a. auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ab.

Diese artenschutzrechtlichen Bestimmungen setzen insbesondere die **europäischen Vogelschutz- (VS-RL) und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien (FFH-RL)** in nationales Recht um. Einige der europäischen Farn- und Blütenpflanzen, Moose u. Flechten sowie Säugetiere, Amphibien und Reptilien, Fische und Rundmäuler, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere und sonstige Arten werden im Anhang IV der FFH-RL 92/43/EWG des Rates vom

21. Mai 1992 (zuletzt geändert und konsolidiert unter 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) aufgeführt, einige Arten darüber hinaus im Anhang II. Nach Artikel 12 dieser Richtlinie ist es verboten, „... b) *jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten; ... d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*“ Analog gilt nach der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (aufgehoben durch die Verordnung 2009/ 147/EG vom 30. November 2009 und zum 15. Februar 2010 zuletzt ersetzt) im Artikel 5 das Verbot, „... b) *der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern; ... d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.*“

Für die Beurteilung der Erheblichkeit bei Eingriffen in Vorkommen der Vogel- und FFH-Arten werden zudem differenzierte Listen zur Einschätzung der **Erhaltungszustände der Populationen** auf verschiedenen Betrachtungsebenen (EU, BRD, Bundesländer, atlantische und kontinentale Landschaftsräume) geführt und regelmäßig aktualisiert. Im so genannten „Ampel-Schema“ wird zwischen „*günstig*“ (= grün), „*ungünstig-unzureichend*“ (= gelb) u. „*ungünstig-schlecht*“ (= rot) sowie „*unbekannt*“ (= grau) unterschieden.

In der **Bundesartenschutzverordnung** (BArtSchV, in der Neufassung vom 16. Februar 2005 – BGBl. Teil I, Nr. 11, S. 258 – 317, zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95, geändert) sind gemäß § 1 zudem weitere Pflanzen- und Tierarten in Anhang 1 Spalte 2 „*unter besonderen Schutz*“ und in Anhang 1 Spalte 3 „*unter strengen Schutz*“ gestellt worden.

Hinsichtlich der in § 54 BNatSchG erwähnten „**Verantwortung für bestimmte inländische Arten**“ existieren derzeit erste Angaben in den nationalen „Roten Listen“ auf Bundes- und Landesebene, die bislang aber noch nicht in geltendes Recht verbindlich eingebunden wurden.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gelten unabhängig davon, ob sich ein Lebensraum im beplanten oder unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich befindet. Auch im Sinne des **Baugesetzbuches** (BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 [BGBl. I S. 3634], das zuletzt am 26.04.2022 [BGBl. I S. 674] m. W. v. 30.04.2022 geändert worden ist) sind gemäß § 1, Abs. 6 bei „*der Aufstellung der Bauleitpläne ... insbesondere zu berücksichtigen (...) 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, ...*“. Dies hat „*innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile*“ (§ 34 BauGB) genauso Gültigkeit, wie beim „*Bauen im Außenbereich*“ (§ 35 BauGB).

2.2 NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung

In § 34 BNatSchG wird das Verfahren bei „Projekten“, wie z. B. Bauvorhaben, in einem NATURA 2000-Gebiet (nach FFH-RL) oder europäischen FFH-Gebiet (VSG) geregelt:

„(1) *Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beein-*

trächtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Bedarf ein Projekt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird, nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde, so ist es der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann die Durchführung des Projekts zeitlich befristen oder anderweitig beschränken, um die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 sicherzustellen. Trifft die Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung des Projekts begonnen werden. Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen. Liegen im Fall des Absatzes 2 die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 nicht vor, hat die Behörde die Durchführung des Projekts zu untersagen. Die Sätze 1 bis 5 sind nur insoweit anzuwenden, als Schutzvorschriften der Länder, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten.

(7) Für geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 sind die Absätze 1 bis 6 nur insoweit anzuwen-

den, als die Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten. Die Verpflichtungen nach Absatz 4 Satz 2 zur Beteiligung der Kommission und nach Absatz 5 Satz 2 zur Unterrichtung der Kommission bleiben unberührt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten mit Ausnahme von Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, nicht für Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches.“

Zur Prüfung der „Erheblichkeit“ ist darzulegen, welche Beeinträchtigungen wirken können. Die Bewertung eines möglichen Verschlechterungsverbot nach § 34 BNatSchG beinhaltet die Prüfung der Erheblichkeit von potenziellen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele, auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen innerhalb des Wirkumfeldes. Wesentliche Grundlage für eine Betrachtung liefert der Bewirtschaftungsplan der SGD-Nord für das FFH-Gebiet DE 5609-301 (November 2017).

Dabei ist der Erhaltungszustand der jeweils zu betrachtenden Arten zu berücksichtigen. Im Artenschutzleitfaden der EU-Kommission heißt es dazu:

„Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand.“ (EU-Kommission 2007, Abschn. III.3.4.d Rn. 76)

3 Beschreibung der Vorgehensweise

Am 30. Mai und 27. Juli 2022 fanden bei windarmer und niederschlagsfreier Witterung (bedeckter Himmel und 10 °C im Mai vormittags sowie 28 °C im Juli in den späten Nachmittagsstunden) eigenständige Begehungen im Planungsgebiet statt, bei der die Geländestruktur unter faunistischen Gesichtspunkten erfasst wurde und nach aktuellen Vorkommen planungsrelevanter Tiere Ausschau gehalten wurde. Es wurden die bewohnten Gebäude von außen (Fassade, Fensterlaibungen, Dachübergänge etc.) gründlich mittels Fernglas inspiziert und nach Besatzspuren wildlebender Tiere (z. B. Kot oder dunkel verfärbte Ränder an Wandspalten und -nischen) abgesucht. Auch wurde der Gehölzbestand im Umfeld nach Vogelnestern, Stammlöchern und sonstigen Spuren eines Besatzes (z. B. Bohrlöcher von Altholzkäfern in der Rinde) sowie die Freiflächen nach Reptilien abgesucht.

Diese eigenständige Untersuchung wurde ergänzt durch Angaben der SGD-NORD: STECKBRIEF⁴, BEWIRTSCHAFTSPLAN Teil A (Grundlagen)⁵ und Teil B (Maßnahmen)⁶ ZUM VSG 5510-302 „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“. Weitere Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im nahen Plangebietsumfeld entstammen den Darstellungen in der LANIS-Datenbank des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz.

⁴ <http://natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=vsg&pk=VSG5709-401> (Stand 04.02.2016)

⁵ https://map-final.rlp-umwelt.de/docs_kartendienste/BWP_2012_12_N_Grundlagenkarte_01.pdf (v. 27.09.2017)

⁶ https://map-final.rlp-umwelt.de/docs_kartendienste/BWP_2012_12_N_Maßnahmenkarte_01.pdf (v. 29.09.2017)



4 TEIL A: Bedeutung des Plangebietes für besonders und streng geschützte, wild lebende Tiere

4.1 *Habitatstruktur*

Wie dem Luftbild (s. Abb. 1) zu entnehmen, ist die Geländestruktur des Planungsgebietes überwiegend durch einen Laubmischwald (AG2), im Westen auch Buchenwald (AA2) geprägt. Vorherrschend sind Ahornbäume, Hainbuchen, Rotbuche mit meist mittelalten Baumstämmen, vielfach mit dichtem Unterwuchs, aber auch Bestandsflächen im Stangenholzalter. In Richtung Westen finden sich zudem hallenartige Buchenbereiche mit freiem, laubbedecktem Boden.

Im Waldbild eingebunden befindet sich ein großer in Ost-West-Achse ausgerichteter, mehrstufiger Gebäudekomplex mit verputzter Fassade und Flachdächern, die mit einer Blechabkantung abschließen. Rollläden sind keine vorhanden. Auf der rheinseitigen Gebäudefront steht dagegen ein schlossartiges, mehrstöckiges Gebäude mit reliefartigen Fassadenvorsprüngen, Erkern, Türmchen und vielen Nischen und kleinteiligen Dachflächen. An Nebengebäuden sind vorhanden ein aus Bruchstein gemauertes Trafoshaus neben dem Parkplatz sowie mehrere kleine Holzschuppen (tlw. verfallen) im südöstlichen Grundstücksteil.

Südlich des Gebäudes findet sich ein etwas eingewachsener, ehemaliger Tennisplatz. In seinem Umfeld lagern z. T. große Haufen von Astschnitt und Brennholzstapel. Der Baumbestand beinhaltet nur sehr wenige Bäume mit Stammlöchern nach Astschnitt und mit absteigender Borke, dies aber auch bei den solitär stehenden Bäumen um das Gebäude herum.

Eindrücke zur Gebäudestruktur und zum Waldbestand auf dem Grundstück vermitteln die Fotos in den Abb. 3 u. 4.



Abbildung 3: Gebäudebestand innerhalb des Planungsgebietes (Überblick und denkmalgeschütztes Haus [1. Zeile]; Anbau eines Seminargebäudekomplexes in den 1970er Jahren [2. Zeile u. 3. Zeile-links]; Trafoshaus aus Naturstein [3. Zeile-rechts]; Gartenschuppen, tlw. zusammengebrochen [4. Zeile])

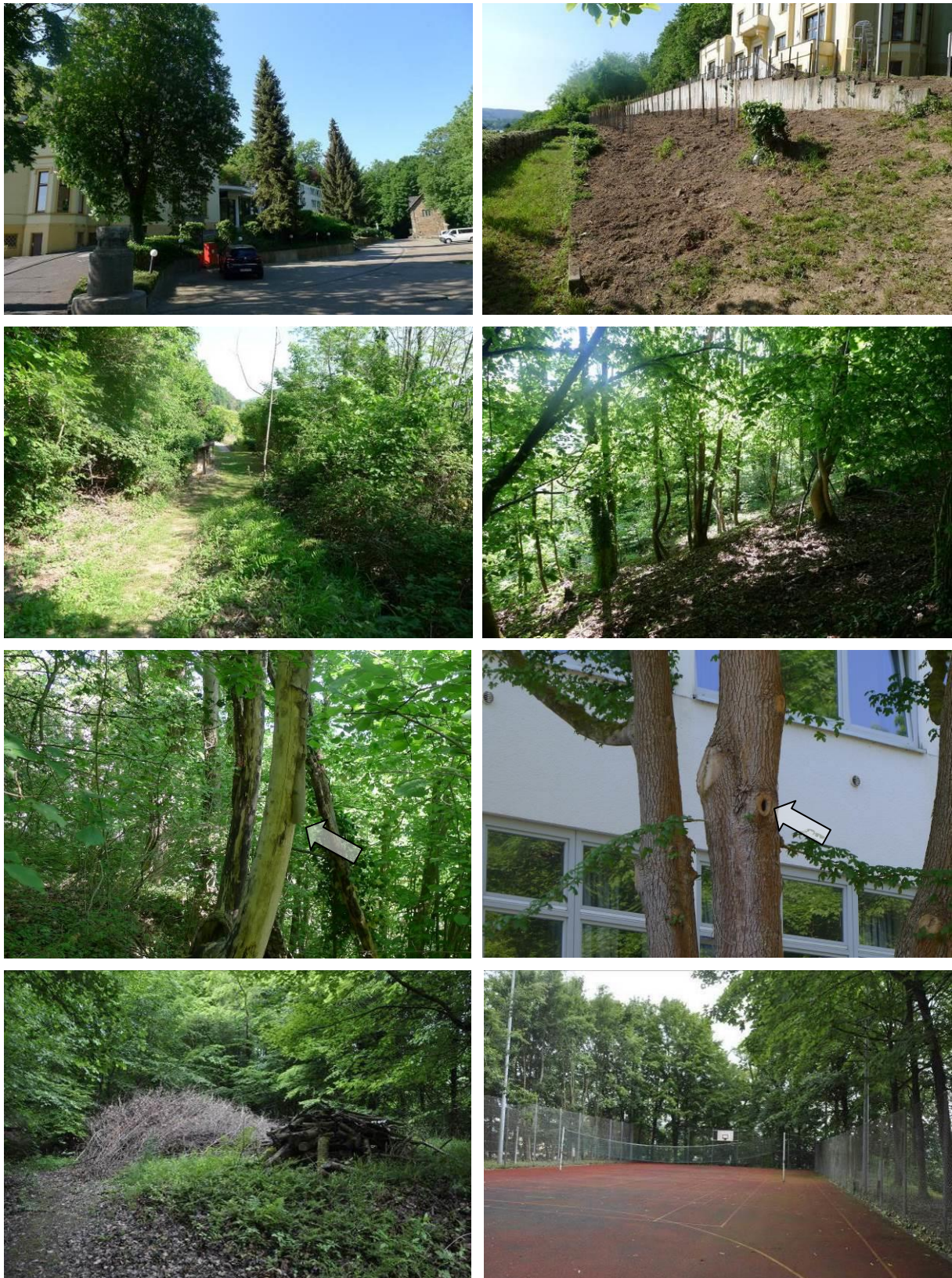


Abbildung 4: Gehölzbestand und weitere Habitatstrukturen auf dem Planungsgelände (Solitär-bäume im nahen Umgriff um die Gebäude und Rebhang mit Betonmauer auf der Geländeostseite [1. Zeile]; sonnenbeschienener Fußweg und schattenreicher Waldbestand [2. Zeile]; Baum mit abstehender Borke und Stammloch [3. Zeile]; Gehölzschnitthaufen und Tennisplatz im Südteil des Planungsareals [4. Zeile])

4.2 Avifauna

Die eigenständige Übersichtskartierung zum Vogelbestand im Planungsgebiet ergab nur Nachweise von zwölf allgemein verbreiteten Arten von Wald- sowie Waldrand-/Gartenbewohnern. Aus dem Datenbestand LANIS des LfU Rhld.-Pf. (in der TK5-Rasterzelle 3725610) sind für das Umfeld zum Planungsgebiet weitere 19 Vogelarten zu benennen (s. Tab. 1), darunter aber auch solche, die am Rheinufer vorkommen, nicht aber im Planungsgebiet zu erwarten sind (z. B. Graureiher, Kormoran, Schwarzmilan, Stockente). Auch für den Steinschmätzer sind keine großflächig offenen Bereiche vorhanden, so dass der Nachweis in der OSIRIS-Datenbank wahrscheinlich eher auf einen Durchzügler zurückgehen wird. Auch sind **Baumfalke, Gelbspötter, Rotmilan, Spechte, Turteltaube** und **Waldlaubsänger** Arten des Waldes, die durch Baumaßnahmen an den Bestandsgebäuden keine Beeinträchtigungen erfahren.

Tabelle 1: Avifauna im Plangebiet und nahem Umfeld (eigene Beobachtungen und Rasterzelle 3725610 [2 km x 2 km] in der LANIS-Datenbank)

Status nach den Roten Listen (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste),

Schutz nach BNatSchG, BArtSchV oder im Anhang 1 der EU VSR (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

Erhaltungszustand in RLP (grün = günstig, gelb = ungünstig-unzureichend, rot = ungünstig-schlecht)

Art	Lat. Name	RL RLP	RL BRD	Schutz	Flächenbezug	Nachweis	Datum
Amsel	<i>Turdus merula</i>	–	–	§	Gehölzbestand im Plangebiet	eig. Kartierung	30.05.2022
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	–	3	§§	Rasterzelle 3725610	Biotopkartierung	vor 1993
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	–	–	§	Gehölzbestand im Plangebiet	eig. Kartierung	30.05.2022
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	–	–	§	Gehölzbestand im Plangebiet	eig. Kartierung	30.05.2022
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	–	–	§	Gehölzbestand im Plangebiet	eig. Kartierung	27.07.2022
Dompfaff	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	–	–	§	Rasterzelle 3725610	Biotopkartierung	15.09.1993
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	–	–	§	Gehölzbestand im Plangebiet	eig. Kartierung	27.07.2022
Elster	<i>Pica pica</i>	–	–	§	Gehölzbestand im Plangebiet	eig. Kartierung	30.05. u. 27.07.2022
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	–	–	§	Rasterzelle 3725610	Biotopkartierung	15.09.1993
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	2	–	§	Rasterzelle 3725610	Biotopkartierung	vor 1993
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	–	–	§	Rasterzelle 3725610	OSIRIS	2012
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	–	–	§	Rasterzelle 3725610	Biotopkartierung	vor 1993
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	–	–	§§	Rasterzelle 3725610	Biotopkartierung	vor 1993
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	–	–	§§	Rasterzelle 3725610	OSIRIS	2011
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	–	–	§	Gehölzbestand	eig. Kartierung	30.05. u.

Art	Lat. Name	RL RLP	RL BRD	Schutz	Flächenbezug	Nachweis	Datum
					im Plangebiet	rung	27.07.2022
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	–	–	§	Gehölzbestand im Plangebiet	eig. Kartie- rung	30.05.2022
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	–	–	§	Rasterzelle 3725610	OSIRIS	2012
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	–	–	§§	Überflug Plan- gebiet	eig. Kartie- rung	27.07.2022
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	–	–	§	Gehölzbestand im Plangebiet	eig. Kartie- rung	30.05.2022
Nachtigall	<i>Luscinia megar- hynchos</i>	–	–	§	Rasterzelle 3725610	Biotopkartie- rung	vor 1993
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	–	–	§	Gehölzbestand im Plangebiet	eig. Kartie- rung	27.07.2022
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	–	§§	Rasterzelle 3725610	OSIRIS	2014
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	–	–	§§	Rasterzelle 3725610	Biotopkartie- rung	2014
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	–	–	§§	Rasterzelle 3725610	OSIRIS	2012
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenan- the</i>	1	1	§	Rasterzelle 3725610	OSIRIS	2011
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	–	–	§	Rasterzelle 3725610	OSIRIS	2011
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	3	–	§	Rasterzelle 3725610	OSIRIS	2012
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	3	§	Rasterzelle 3725610	Biotopkartie- rung	vor 1993
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilat- rix</i>	3	–	§	Rasterzelle 3725610	Biotopkartie- rung	vor 1993
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	–	–	§§	Rasterzelle 3725610	Biotopkartie- rung	vor 1993
Zilpzalp	<i>Phylloscopus col- lybita</i>	–	–	§	Gehölzbestand im Plangebiet	eig. Kartie- rung	30.05.2022

An den Bestandsgebäuden fand sich hinsichtlich der Avifauna nur ein aufgegebenes Nest in einer Nische unter dem Dachüberstand am alten Gebäudeteil. Hier ist mit einem Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) oder einer Amsel als Erbauer zu rechnen. Eine Nische am Dachgiebel des Trafohauses („Eulenloch“ in Abb. 5) erwies sich ebenfalls als ungenutzt.

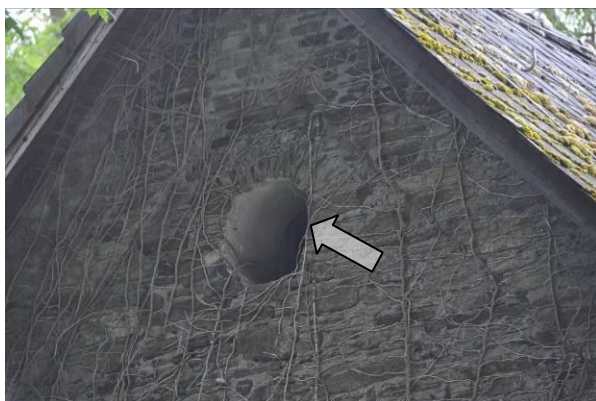


Abbildung 5: „Eulenloch“ am alten Steinhaus der Trafostation (links, ohne Besatzspuren) und Fund eines alten Vogelnestes in einer Nische hinter einem Regenwasserfallrohr am denkmalgeschützten Gebäudeteil

4.3 Fledermäuse

Im Planungsgebiet befinden sich Bäume mit Stammlöchern und Spalten hinter abstehender Borke (s. Abb. 2) sowie an den Bestandsgebäuden ebenfalls Spalten am Dachüberstand des alten Gemäuers und hinter Profilschienen an den Dachrändern, bzw. Dachaufbauten der Flachdächer am neueren Gebäudeteil (s. Abb. 6). Diese Strukturen bieten Fledermäusen geeignete Versteckplätze, insbesondere für kleine Arten, wie die allgemein verbreitete und häufige **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*). Der Fund eines kleinen Kotkrümels auf einer der Fensterbänke am Trafogebäude bekräftigt diese Vermutung. Für das Quartier einer Wochenstubenkolonie liegen aber keine Befunde vor. Auch gibt der Datenbestand des Arbeitskreises Fledermausschutz Rheinland-Pfalz (AKF) keine Hinweise auf ein bekanntes Vorkommen von Fledermäusen im Planungsgebietsumfeld (Auswertung von ZIMMERMANN 1990 und WEIßHAAR 1992). Im Bewirtschaftungsplan Teil B: Maßnahmenkarte zum FFH-Gebiet DE-5510-302 werden allerdings **Große Mausohren** (*Myotis myotis*), jagend am Waldrand in ca. 250 m Entfernung aufgeführt.



Abbildung 6: Spalten hinter Dachabkantung an den historischen und neueren Gebäudeteilen mit Eignung als Fledermausquartier (1. Zeile und 2. Zeile-links); Befund einer gelegentlich vorbeifliegenden kleinen Fledermausart (vmtl. Zwergfledermaus) durch Nachweis eines Kotkrümels auf einer Fensterbank des Trafogebäudes (2. Zeile-rechts)

4.4 Reptilien und Amphibien

Aus der LANIS-Datenbank gehen keine Funde von Eidechsen oder Schlangen in der TK5-Rasterzelle 3725610 hervor. Im Bewirtschaftungsplan Teil A: Grundlagen zum FFH-Gebiet DE-5510-302 werden zwar **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*), **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*) und **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) als vorkommend im Schutzgebiet aufgeführt, allerdings nur bevorzugt auf der rechten Rheinseite, weshalb zum Planungsbereich keine Nachweise aufgeführt werden. Auch wurden bei den eigenständigen Kartierungsgängen in 2022 trotz gezielter Nachsuche keine Reptilien im Planungsbereich angetroffen.

Für Amphibien fehlen im gesamten Geltungsbereich des B-Plangebietes und weiterem Umfeld geeignete Laichgewässer. In der TK5-Rasterzelle 3725610 wird allerdings die allgemein häufige **Erdkröte** (*Bufo bufo*) erwähnt. Eine konkrete Beobachtung ist aber nicht benannt.

4.5 Mittel- und Kleinsäuger

Im Waldbereich wurde ein größeres Erdloch entdeckt, das vermutlich von einem **Rotfuchs** (*Vulpes vulpes*) angelegt wurde (s. Abb. 7). Diese Art unterliegt dem Jagdrecht und ist nicht artenschutzrechtlich zu schützen. Eine mittelgroße Säugerart ist auch die Wildkatze (*Felis sylvestris*), die in den Wäldern um das Planungsgebiet herum und rein strukturell auch in den Astschnitthaufen Unterschlupf finden würde. Vorkommensnachweise liegen aber aus dem Datenbestand im LANIS für die 4 km²-große TK5-Rasterzelle 3725610 nicht vor und aufgrund ihrer scheuen Lebensweise ist ein Besatz so nahe am Siedlungsraum des Menschen ohnehin nicht anzunehmen.

Erwähnenswert sind noch einige verstreut stehende Haselsträucher, die gerne von streng geschützten Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) als Lebensraum genutzt werden. Da aber keine größeren zusammenhängende Haselstrauchbestände vorhanden sind und die Nachsuche nach bodennahen Graskobeln sowie artspezifisch aufgenagten Haselnüsse keine derartigen Befunde ergab, ist ein Vorkommen dieser Bilchart im Planungsraum nicht zu erwarten. In den Holzschuppen können allerdings **Gartenschläfer** (*Eliomys quercinus*) oder **Siebenschläfer** (*Glis glis*) nicht ganz ausgeschlossen werden. Kotfunde oder Moosnester wurden dort aber ebenfalls keine entdeckt.



Abbildung 7: Vermuteter Fuchsbau und Haselstrauchbestände im Waldbereich des Planungsgebietes

4.6 Gesetzlich geschützte Insektenarten

Nur wenige Arten aus verschiedenen Insektenordnungen sind im Anhang der FFH-Richtlinie aufgeführt oder aufgrund ihrer Listung in der BArtSchVO ebenso bundesweit gesetzlich geschützt. Dazu gehören aber bspw. der Nachtfalter **Spanische Flagge** (*Callimorpha quadripunctaria*), der **Hirschkäfer** (*Lucanus cervus*) oder die **Rotflügelige Ödlandschrecke** (*Oedipoda germanica*), die alle drei im Bewirtschaftungsplan Teil A: Grundlagen zum FFH-Gebiet DE-5510-302 aufgeführt werden. Für den Hirschkäfer sind sogar zwei Fundstellen in ca. 250 m Entfernung nordwestlich zum Planungsgebiet im Teil B (Maßnahmenkarte) eingetragen. Durch seine Bindung an den Wurzelraum >100 Jahre alter Laubbäume (insbesondere Eichen) oder an Komposthaufen als Larvalhabitat ist ein Vorkommen dieser Altholzkäferart auf dem Grundstück des „Hauses Humboldtstein“ unwahrscheinlich. Einzelne überfliegende Exemplare sind zwar nicht vollständig auszuschließen, wären aber von Baumaßnahmen an den Gebäuden nicht betroffen. Der Nachtfalter Spanische Flagge und die Heuschreckenart Rotflügelige Ödlandschrecke sind xerothermophile Insektenarten, die in sonnenexponierten Steillagen am Rhein häufiger anzutreffen sind. Auch die Schotterflächen der Bahnlinien kommen als Lebensraum bevorzugt in Frage. Allerdings dürften auch für diese Arten die rechtsseitigen Rheinhänge eine deutlich höhere Attraktivität haben als das auf der Schattenseite liegende Planungsgebiet. Höchstens der steile Hang auf der Ostseite (Rebhang) kommt hierzu in Frage, genauso wie die außerhalb des Planungsareals liegende Bahnstrecke. Diese Bereiche werden aber nicht von Bautätigkeiten in Anspruch genommen.

4.7 Betroffenheit gesetzlich geschützter Arten, artenschutzrechtliche Belange

Die Wertigkeit des Geltungsbereiches für den B-Plan „Haus Humboldtstein“ in Remagen-Oberwinter ist aus faunistischer Sicht als gering einzustufen. Die Bestandsbebauung und der überwiegend junge bis mittelalte Baumbestand auf dem Planungsgrundstück bietet nur wenigen wildlebenden, gesetzlich geschützten Tieren einen geeigneten Lebensraum. Zu benennen ist eine potenzielle Betroffenheit ausschließlich für allgemein verbreitete Nischen- und Höhlenbrüter unter der Avifauna sowie für die spaltenbewohnende Zwergfledermäuse am Gebäudekomplex. Mögliche Jagdhabitats für Große Mausohren in den Waldflächen auf dem überplanten Grundstück sind nur in kleinen Teilräumen (lichter Bestand älterer Rotbuchen) vorhanden. Hier wird aber nicht planungsbedingt eingegriffen und eine essenzielle Nutzung zur Insektenjagd kann ausgeschlossen werden. Bei evtl. Beräumung der Holzschuppen für Gartengeräte ist allerdings noch auf Vorkommen von Bilchen (Garten- oder Siebenschläfer) zu achten. Weitere bestandsgefährdete Wildtierarten mit gesetzlich vorgegebenem Schutz sind innerhalb des Planungsgeländes nicht zu erwarten.

Nachfolgend erfolgt stichwortartig eine Zusammenstellung möglicher Beeinträchtigungen durch den geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan:

1. baubedingt

- Verletzung, Tötung und Störung von allgemein verbreiteten Vogelarten und von Zwergfledermäusen im Zuge von Bautätigkeiten an den Bestandsgebäuden (z. B. bei

Dachumbauten, Fassadendämmung, Fensteraustausch usw.) oder bei Fällung von Bäumen mit Stammlöchern oder mit abstehender Borke (ggf. punktuell aus Verkehrssicherungsgründen)

- Verletzung oder Tötung von allgemein verbreiteten Bilchen beim Abbruch von Gartenhütten

2. anlagebedingt

- Geringfügige (nicht essenzielle) Verluste an Nahrungshabitaten für allgemein verbreitete Singvogelarten sowie für Fledermäuse innerhalb des Bebauungsbereichs
- Kollisionsgefahr von Vögeln durch große, reflektierende Glasscheiben oder reflektierenden Fassaden an Gebäuden

3. betriebsbedingt

- Vergrämungseffekte auf Brutvögel und Fledermäuse durch Bewegungsunruhe, Beleuchtungen und Lärmentwicklungen im Zuge einer Wiederbelebung der Nutzung des Gebäudekomplexes zu dauerhaften Wohnzwecken, inkl. Freizeitgestaltung auf dem Grundstück
- Außenbeleuchtung kann Insekten anziehen, wodurch Fledermäuse in den (hier nur langsamen) Straßenverkehr gelenkt werden

Daraus ergeben sich artenschutzrechtliche Belange, die auch unabhängig von einer Prüfung zum FFH-Schutzgebiet DE-5510-302 „*Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied*“ zu beachten sind. Hierbei sind drei Tatbestände zu klären (vgl. Kap. 2.1):

- 1.) Führt das Vorhaben zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten?
- 2.) Können durch das Vorhaben besonders geschützte Tierarten gefangen, verletzt oder getötet werden?
- 3.) Werden durch das Vorhaben streng geschützte Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört, was zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt?

4.7.1 Verbotstatbestand „Zerstörung von Ruhestätten“

Die Nutzung von Fassaden- und Dachbereichen der Bestandsgebäude durch **Nischen- und Höhlenbrüter unter den Brutvögeln** ist möglich, bzw. anhand eines alten Vogelnestes belegt. Deshalb kann eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Auch für **Fledermäuse** kann der Verlust eines Quartierangebotes auftreten, sei es in Fassadenspalten oder hinter der Blechabkantung am Dachrand, bzw. an den Dachaufbauten oder sei es an Bäumen mit temporären Spalten hinter abstehender Borke, z. B. im Randbereich um den Tennisplatz herum. Konkrete Besatzbelege liegen aber nicht vor.



Bilche können bei Abbruch von Holzschuppen im Gartenbereich ihre Wohnstätte verlieren.

4.7.2 Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung von Tieren“

Dies kann theoretisch bei Umbauten an den Bestandsgebäuden oder bei Fällung von Bäumen mit Stammlöchern oder tiefen Spalten geschehen. Besonders hoch ist diese Gefahr während der Vegetationsperiode, wenn dies zu einem Übersehen von versteckt in der Vegetation sitzenden **Vögeln** führt. Beispielsweise können sich abgelegte Eier und (noch) nicht flugfähige Jungtiere bei drohenden Gefahren nicht durch Flucht aus dem Risikobereich retten. Der Gesetzgeber hat deshalb pauschale Verbotszeiträume für Gehölzrodungen vorgegeben, die einzuhalten sind, um diese Gefahr für in Hecken und Bäumen brütende Vögel auf ein unerhebliches Maß herabzusetzen. Vorliegend ist allerdings keine Rodung von Gehölzen vorgesehen. Bei Besatz durch Nischenbrüter an den Bestandsgebäuden ist ebenfalls eine Bauzeitenregelung zu treffen. Anlagebedingt können große, spiegelnde Fensterfronten, Balkonbrüstungen oder Gebäudefassaden eine zusätzliche Gefahr für Vögel darstellen. Vögel nehmen diese bei ungünstigem Sonnenstand vielfach nicht als Hindernis wahr. Dadurch kann es zu Kollisionen kommen, auch mit Todesfolge für die Vögel. Hierzu sind im Bedarfsfall technische Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Quartiernutzungen von **Fledermäusen** ließen sich an den Bestandsgebäuden bislang nicht erkennen. Bei der Fassaden- und Dachsanierung sowie bei Fensteraustausch oder Fällung von Bäumen mit Höhlungen muss aber trotzdem damit gerechnet werden, dass sich dort gegebenenfalls gesetzlich geschützte Wildtiere (hier ggf. auch **Garten-** oder **Siebenschläfer**) aufhalten. Neubesiedlungen können jederzeit erfolgen und bedürfen bei der Entdeckung während der Räumung im Einzelfall einer Rettungsumsiedlung durch fachlich geschultes Personal. Für Fledermäuse besteht außerdem die Gefahr, dass bei Flutlichtausleuchtung der Baustelle sowie allgemein an Straßen Insekten und damit in Folge auch Fledermäuse in den Verkehr gelockt werden, sodass Tötungen durch z. B. Kollision nicht auszuschließen sind. Bei langsamem Anliegerverkehr ist diese Gefahr aber nur sehr gering. Vermeidungsmaßnahmen sind allerdings durch die Auswahl geeigneter Leuchtmittel leicht zu ergreifen.

4.7.3 Verbotstatbestand „erhebliche Störung von Tieren“

Unter den streng geschützten Tieren sind nach derzeitiger Einschätzung nur Fledermäuse als Jagdgebietsnutzer, bzw. Spaltenbewohner im Planungsgebiet zu erwarten. Diese dürfen genauso wie die Brutvögel in Gebäudenischen während ihrer Fortpflanzung, Aufzucht oder Überwinterung nicht erheblich gestört werden. Dies bedeutet, dass durch eine eventuelle Störung sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht nachhaltig verschlechtern darf. Es handelt sich bei der Avifauna nach dem aktuellen Kartierungsstand ausschließlich um ubiquitäre Arten, die jedes Frühjahr neue Nester bauen. Besonders störungsempfindliche Vogelarten sind im Planungsgebiet nicht erfasst worden oder zu erwarten. Auch gilt die Zwergfledermaus als häufig und allgemein verbreitet und eine Betroffenheit von Großen Mausohren kann ausgeschlossen werden. Im dichten Baumbestand im unmittelbaren Umgriff um die Bestandsgebäude herum finden sich zudem auf großer Fläche vergleichbare

Habitat-elemente, die im Revierbereich der hier angetroffenen Tiere liegen und somit ein Ausweichen während der Bauzeit ermöglichen.

5 TEIL B: Prüfung auf Verträglichkeit mit Schutzgebieten im Umfeld

5.1 Betroffenes NATURA 2000 Gebiet FFH-DE-5510-302 „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“

Abb. 2 zeigt die räumliche Nähe des Geltungsbereiches des B-Plans „Haus Humboldtstein“ der Stadt Remagen-Oberwinter zu einem Schutzgebiet des europäischen NATURA 2000-Verbundes. Hierbei handelt es sich um das FFH-Gebiet DE 5510-302 „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Schutzgüter auch das formell außerhalb der Schutzgebietsfläche liegenden Planungsgebiet mit integrieren. Somit können sich ggf. planungsbedingte Beeinträchtigungen auch von dort auf die Zielsetzungen und beabsichtigten Pflegeentwicklungen der verschiedenen Schutzregime innerhalb der nahegelegenen Schutzgebietsteile direkt oder indirekt auswirken.

Das FFH-Gebiet umfasst 768 ha und steht seit 2004 unter Schutz. Es setzt sich aus 25 Einzelflächen zusammen, die sich auf drei Kreise verteilen: Ahrweiler, Mayen-Koblenz und Neuwied (s. Abb. 8). Gebietsanteile liegen auch in der Verbandsgemeinde von Remagen. Im Steckbrief zum FFH-Gebiet wird das Gesamtgebiet wie folgt beschrieben: „Hänge und vielfältige Biotopkomplexe, meist mit Fels, als repräsentativer Ausschnitt des nördlichen Mittelrheintales.“

Gebietsbeschreibung (Kurzform)⁷:

Zu beiden Seiten der Talsohle des Rheins steigen die Hänge in zwei Terrassenstufen steil an, im Oberen Mittelrhein bis zu 300 m hoch, im Unteren Mittelrhein bis zu 200 m. Die Steilterrassen sind gekennzeichnet durch große Struktur- und Biotopvielfalt, bedingt durch die enge Verzahnung vielfältiger, teilweise großflächiger Trockenbiotope aus Halbtrocken- und Trockenrasen, Weinbergsbrachen, mageren Wiesen und Weiden, Gesteinshalden, Felsen und Trockengebüsch. Auf steilen Schutthängen wachsen Schlucht- und Hangmischwälder, die an den trocken-warmen Talhängen dem Spitzahorn-Sommerlinden-Blockschuttwald (Aceri-Tilietum) zuzuordnen sind. Die altholzreichen Laubwälder bestehen überwiegend aus Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern. Die vielfach im Wald verlaufenden Rhein-Seitengewässer sind strukturreich und von sehr guter Wasserqualität. Stellenweise sind typische Auenlebensräume vorhanden.

Als Erhaltungsziel ist definiert:

„Erhaltung oder Wiederherstellung von vielfältigen Lebensraummosaiken rund um unbeeinträchtigte Felslebensräume, darunter auch Buchen-, Schlucht- und Eichen-Hainbuchenwälder“ sowie von „artenreichen Mäh- und Magerwiesen im bestehenden Offenland und Heiden“ (Bewirtschaftungsplan Teil B: Fachplan Maßnahmen).

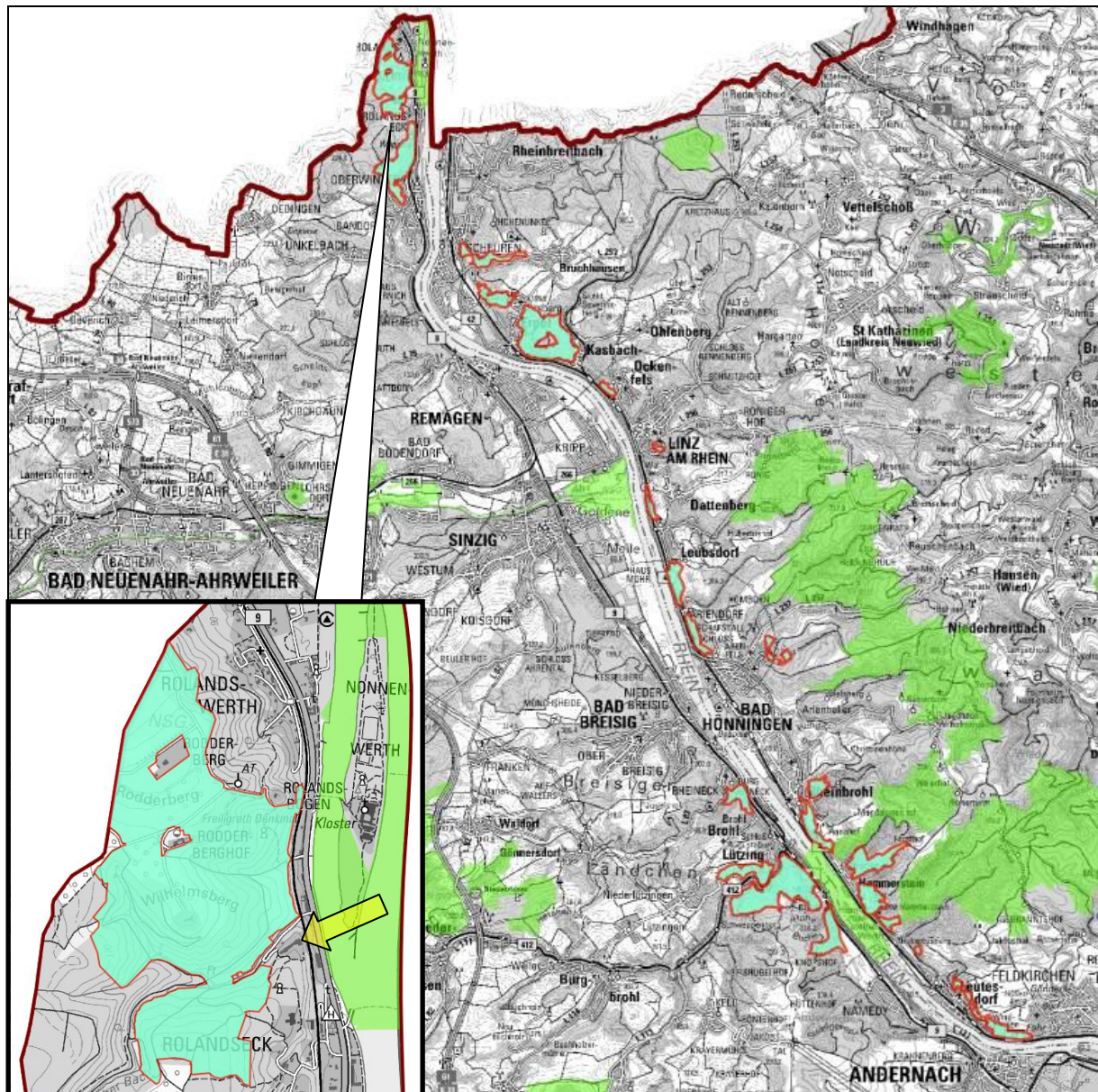


Abbildung 8: Karte des FFH-Gebietes DE 5510-302 „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“ mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches für den B-Plan „Haus Humboldtstein“ (s. Pfeil) bei Remagen-Oberwinter (Karte aus LANIS)

⁷ nach https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_gebiete.php?sbg_pk=FFH5510-302

Die Schutzziele umfassen 14 Lebensraumtypen:

- **Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion** (3260), Erhaltungszustand: C
- **Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen** (Alysso-Sedion albi) (6110), Erhaltungszustand: B
- **Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien** (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen (6210), Erhaltungszustand: B
- **Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe** (6430), Erhaltungszustand: C
- **Magere Flachland-Mähwiesen** (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510), Erhaltungszustand: C
- **Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas** (8150), Erhaltungszustand: B
- **Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation** (8220), Erhaltungszustand: B
- **Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii** (8230), Erhaltungszustand: A
- **Hainsimsen-Buchenwald** (Luzulo-Fagetum) (9110), Erhaltungszustand: B
- **Waldmeister-Buchenwald** (Asperulo-Fagetum) (9130), Erhaltungszustand: B
- **Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald** Galio-Carpinetum (9170), Erhaltungszustand: B
- **Schlucht- und Hangmischwälder** Tilio-Acerion (9180), Erhaltungszustand: C
- **Trockene europäische Heiden** (4030), Erhaltungszustand: C
- **Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*** (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0), Erhaltungszustand: C

Die Schutzziele umfassen 1 Pflanzenart:

- **Frauenschuh** (*Cypripedium calceolus*), ohne Einschätzung zum Erhaltungszustand

Die Schutzziele umfassen 3 Tierarten:

- **Hirschkäfer** (*Lucanus cervus*), ohne Einschätzung zum Erhaltungszustand
- **Spanische Flagge** (*Callimorpha quadripunctaria*), ohne Einschätzung zum Erhaltungszustand
- **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*), durchziehend, ohne Einschätzung zum Erhaltungszustand



Da das Planungsgebiet außerhalb der Schutzgebietsgrenzen liegt, ist eine unmittelbare Beeinträchtigung von Pflanzen und Lebensraumtypen auszuschließen. Auch eine Verknüpfung des Plangebietes mit den gebietsprägenden Haupttierarten des FFH-Gebietes kommt nur für zwei Arten in Frage, von denen Fundstellen im Aktionsradius, also im funktionalen Umfeld vorliegen: **Hirschkäfer** und **Großes Mausohr** (s. Abb. 9). Der Nachtfalter Spanische Flagge lebt dagegen an Säumen und Feuchtwiesen, gerne mit Korbblütlern, insbesondere dem Wasserdost (*Eupatorium spec.*). Er fliegt zwar grundsätzlich auch bis in Trockenrasen und Felsbiotope an Talhängen hinauf, findet im FFH-Schutzgebiet im Umgriff des Plateaus vom Grundstück „Haus Humboldtstein“ aber offensichtlich keinen geeigneten Lebensraum, wenn man die Artenverbreitung in der Maßnahmenkarte zugrunde legt. Der nächstgelegene Fundpunkt des Falters ist mind. 4 km Luftlinie entfernt, rechtsrheinisch auf Höhe von Unkel.

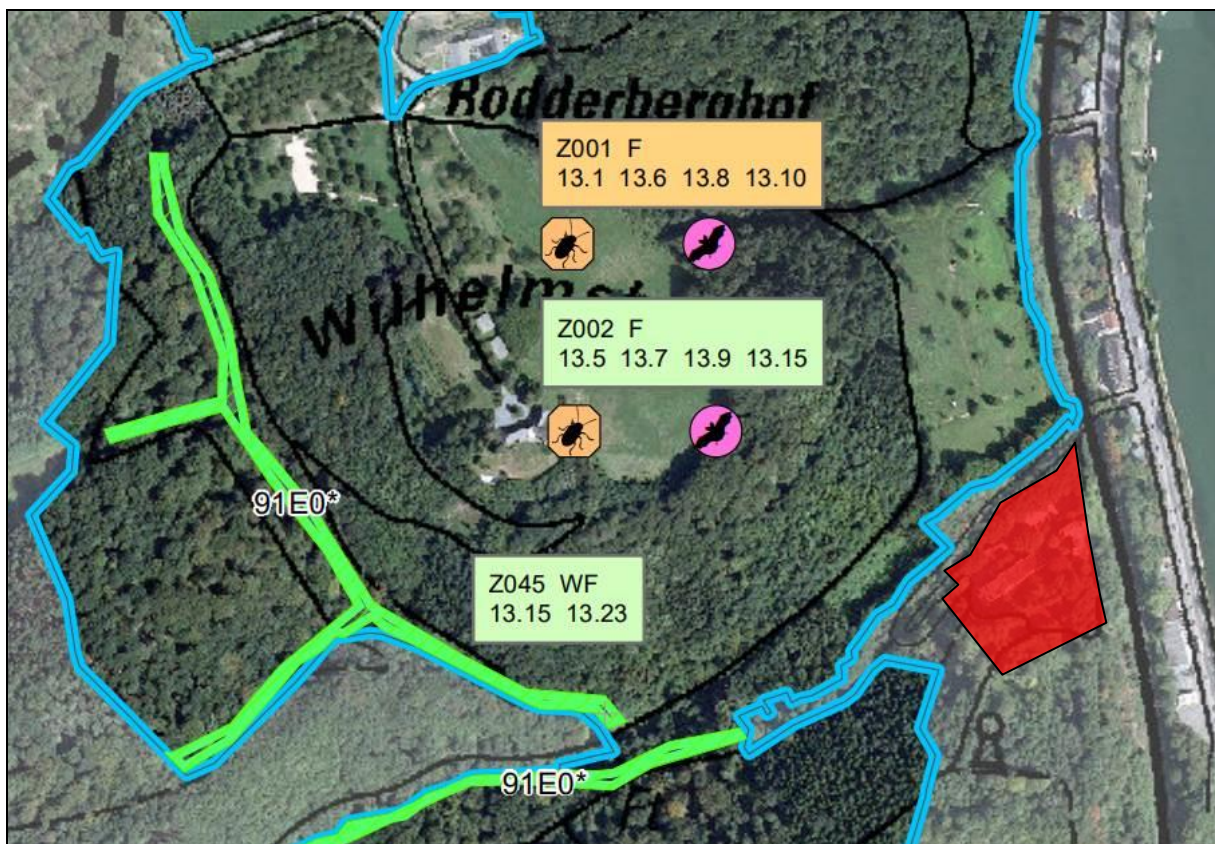


Abbildung 9: Lage des Planungsgebietes „Haus Humboldtstein“ (rote Fläche) in ca. 250 m Entfernung zu Fundbereichen von Vorkommen des Hirschkäfers und des Großen Mausohrs innerhalb des FFH-Gebietes 5510-302 „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“ im Bereich Remagen-Oberwinter (Karte aus Bewirtschaftungsplan Teil B: Maßnahmenkarte)

Zu den zwei Haupttierarten werden Angaben aus den Artensteckbriefen des Landes Rheinland-Pfalz (<http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe>) sowie aus dem Grundlagenteil des Bewirtschaftungsplans nachfolgend wiedergegeben. Weitere Nebentierarten sind Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*), Uhu (*Bubo bubo*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Rotflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda germanica*), Segelfalter (*Iphiclides podalirius*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Für keine dieser Arten liegen allerdings Vorkommensnachweise im nahen Planungsgebietsumgriff vor (s. a. Kap. 4).

FFH-Art 1083 Hirschkäfer (*Lucanus cervus*):

Anhang II	Gefährdete Bestandsart	Rote Liste D	Rote Liste RLP	Erhaltungszustand RLP
x	x	2	keine Bewertung	? unbekannt
Status RLP		Erhaltungszustand D	Bestand RLP	Bestandsentwicklung RLP
ganzjährig präsent		günstig	weit verbreitet	gute Aussichten

Kennzeichen:

Hirschkäfer gehören zur Familie der Schröter und sind nicht nur die größte, sondern wohl auch die imposanteste mitteleuropäische Käferart. In unseren Breiten sind die Männchen zwischen 3,5 und 8 cm, die Weibchen zwischen 3,0 und 4,5 cm groß. Kopf und Halsschild sind schwarz. Die Mandibeln (obere Mundwerkzeuge) und Flügeldecken schimmern aufgrund ihrer besonderen Innenstruktur, durch Lichteinfall verstärkt, rotbraun bis rötlich.

Die Tiere haben einen ausgeprägten Geschlechtsdimorphismus. Dieser zeigt sich in erster Linie in der Größe und Ausformung der Mandibeln, die beim Männchen zu geweihartigen Zangen umgebildet sind. Die bis zu 3,0 cm langen Mandibeln des Männchens dienen als Waffe bei Rivalenkämpfen und zum Fangen der Weibchen, während die kleinen, bis 0,5 cm langen Mandibeln des Weibchens als Schneidewerkzeug beim Anritzen von Baumrinde und zur Brutstellenvorbereitung dienen. Weibchen können diese Scheren aber auch unerwartet effektiv gegen Fressfeinde und Menschen einsetzen.

Innerhalb der Geschlechtergruppen zeigen Hirschkäfer enorme Größenunterschiede. Hierfür scheint es mehrere Ursachen zu geben. Neben einem genetischen Einfluss können auch die Qualität des Nahrungssubstrates und seine Menge sowie Störungen der Larven Gründe für die Größen der Imagines sein. Die Größe des einzelnen Käfers hat Einfluss auf sein Fortpflanzungsverhalten, wobei der Erfolg auch vom passenden Größenverhältnis zum gewählten Partner bestimmt wird.

Die weiße Larve nimmt stets eine typische C-Form ein. Sie ist am gelbfarbenen Kopf, der Kopfnadt, der Antennen- und der Abdomenform vor allem in älteren Stadien sehr gut zu erkennen. Die Larven können über 10 cm lang und 15 g schwer werden. Sie durchlaufen mehrere Larvenstadien.

Lebensraum:

Hirschkäfer gelten traditionell als Wald-, bzw. Waldrandart mit Schwerpunktverkommen in alten, lichten Eichenwäldern. Lebensräume in Parks und Gärten sind bekannt, galten aber bisher eher als Ausnahme. Dem gegenüber steht die Erkenntnis, dass Hirschkäfer heute auch verstärkt Lebensräume im urban-landwirtschaftlich geprägten Raum haben. Die Art zeigt sowohl im Wald als auch in urban-landwirtschaftlichen Räumen Kulturfolgereigenschaften. Bei der Auswahl des Bruthabitats hat das Weibchen eine ausgeprägte Präferenz für sonnig-warme, möglichst offene Standorte.

Als Bruthabitate kommen mehrjährig abgestorbene Baumstümpfe in Frage, liegendes Holz nur bei Erdkontakt. Für eine Eignung sind der Standort und der Zersetzungsgrad entscheidender als die Baumart. Neben der bevorzugten Eiche werden weitere Baum- und Straucharten erfolgreich besiedelt.

Beispiele für Baum- und Straucharten mit nachgewiesener Besiedlung sind Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Zeder (*Cedrus spec.*), Birke (*Betula pendula*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Buche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Walnuss (*Juglans regia*), Apfel (*Malus domestica*), Pappel (*Populus spec.*), Kirsche (*Prunus avium*), Zwetschke (*Prunus domestica*), Eiche (*Quercus petraea*, *Quercus robur*), Rhododendron (*Rhododendron spec.*), Weide (*Salix spec.*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Flieder (*Syringa spec.*), Linde (*Tilia spec.*), Ulme (*Ulmus spec.*), Fichte (*Picea abies*) und Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*).

Das Bruthabitat hat eine zentrale Bedeutung innerhalb der Population. Bruthabitate sind vernetzt, erst diese Vernetzung ermöglicht stabile Populationen. Bereits besiedelte Bruthabitate üben eine Lockwirkung auf beide Geschlechter aus.

Biologie und Ökologie:

Hirschkäfer sind normalerweise dämmerungsaktiv, vor allem was ihre Flugzeiten betrifft. Über Tag verstecken sie sich meist. Dieses Verhalten lockert sich im Verlauf ihrer kurzen aktiven Imaginalzeit. Weibchen fliegen seltener und legen auch größere Strecken laufend zurück. Männchen laufen dagegen nur in Nahbereichen und wählen bereits für Entfernungen von wenigen Metern in der Regel den Flug.

Hirschkäfer orientieren sich sehr stark an bereits besiedelten Bruthabitaten, in deren Nahbereich dann mit zunehmendem Verbrauch des Brutmaterials neue entstehen. Dies führt zu einem geringen Ausbreitungspotenzial. Weibchen nutzen ihre Migrationsfähigkeit normalerweise nur, um sich innerhalb eines bereits besiedelten Gebietes zu bewegen.

Modellrechnungen auf der Grundlage von telemetrischen Untersuchungen lassen bei einzelnen Individuen eine Maximalausbreitung von 1000 Metern bei Weibchen und 3000 Metern bei Männchen erwarten.

Der Fortpflanzungszyklus beginnt mit unterschiedlichen Schlupfterminen für Männchen und Weibchen. Männchen schlüpfen bis zu einer Woche früher, etwa ab dem 15. Mai, und fliegen zu anderen Bruthabitaten. Dort warten sie auf schlüpfende Weibchen. Geschlüpfte Weibchen verlassen ihr Nest und fliegen zu Bäumen oder Sträuchern. Bei diesen Schwärmflügen sucht das Weibchen oftmals bereits die Nähe zu Bruthabitaten. Gefolgt von Männchen sucht es dort Saftstellen auf oder legt sie selbst an. Die Anlockung der Männchen wird dadurch verstärkt. Dort kommt es dann zu den vielfach beschriebenen Rivalenkämpfen sowie der Paarung. Zu diesem Regelverhalten gibt es Alternativen, so versuchen Hirschkäfermännchen Weibchen bereits am Nest abzufangen oder Weibchen gehen auch über kürzere Distanzen aktiv auf Männchen zu. Diese Alternativen können vor allem bei ungünstigen kalten und nassen Witterungsverhältnissen im kurzen Leben der Hirschkäfer zu einer erfolgreichen Fortpflanzung führen.

Die Weibchen suchen nach der Paarung eine Brutstätte auf. Dabei bevorzugen sie bereits besiedelte Habitate. Mit der Auswahl, dem Eingraben und der Eiablage verbringen sie sehr viel Zeit. Der Eiablageort wird vorbereitet und die Eier, in der Regel um die 20 Stück, im erdigen Bereich dicht am verrottenden Wurzelstock abgelegt.

Die erwachsenen Käfer sterben oftmals im Bruthabitat oder kurz nachdem sie es verlassen haben. Vereinzelt werden aber noch laufende Weibchen bis weit in den Juli angetroffen. Männchen stellen ihre Flugaktivitäten ab Ende Juni überwiegend ein, viele Männchen sterben schon jetzt, nur selten trifft man sie noch im Juli an.

Die Larve schlüpft nach circa 2 Wochen. Sie lebt zunächst im erdigen Milieu und beginnt dann am verrottenden Wurzelstock zu fressen. Das Substrat wird mehrmals aufgenommen, ausgeschiedene Kotpellets werden ins Substrat eingebaut. Die Larvenzeit kann (2) 3 bis 7 Jahre dauern.

Ein Jahr vor dem Schlupf verlässt die Larve im Juni den Stock und fertigt im angrenzenden Erdreich eine aus Erde bestehende, innen ausgeglättete Puppenwiege an. Die Wiege schützt Puppe und Käfer vor Schädlingsbefall und befindet sich überwiegend in einer Tiefe zwischen 25 und 30 cm. Nach einer kurzen Zeit als Vorpuppe beginnt im Juli die Verpuppung. Bereits im September liegt der fertig entwickelte Käfer in der Puppenwiege. Dieser harzt dort bis zum Mai des nächsten Jahres aus. Tage vor dem ersten Ausschwärmen verlässt er seine Hülle und wartet dicht unter der Erdoberfläche auf einen günstigen Starttermin. Der Kreis schließt sich.

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Etwa seit der Mitte des letzten Jahrhunderts sind die Bestände des Hirschkäfers deutlich erkennbar rückläufig. Verbreitungsschwerpunkte in Rheinland-Pfalz sind das Oberrhein-Tiefland, die Pfalz und



der Niederwesterwald. Mehrere Vorkommen existieren vor allem im Bereich von Mittelrhein, Mosel, Nahe und Lahn. Für große Bereiche von Rheinland-Pfalz liegen keine Nachweise des Hirschkäfers vor, so für fast sämtliche höhere Lagen der Mittelgebirge. Teilweise handelt es sich hierbei um natürliche Verbreitungslücken, vielfach aber auch noch um Datenlücken. Um diese Datenlücken zu füllen und damit einen besseren Schutz dieser Käferart zu erreichen, werden seit wenigen Jahren in in Rheinland-Pfalz, wie in verschiedenen anderen Bundesländern auch, Beobachtungen des Hirschkäfers gesammelt und registriert (www.hirschkaeferpirsch.de/index.php?id=147 und www.hirschkaefer-suche.de/).

Vorkommen in FFH-Gebieten:

5212-302 - Sieg

5212-303 - Nistertal und Kroppacher Schweiz

5213-301 - Wälder am Hohenseelbachkopf

5408-302 - Ahrtal

5410-301 - Wälder zwischen Linz und Neuwied

5410-302 - Felsentäler der Wied

5509-301 - NSG Laacher See

5509-302 - Vulkankuppen am Brohlbachtal

5510-302 - Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied (hier keine Bewertung zum Erhaltungszustand)

5511-302 - Brexbach- und Saynbachtal

5613-301 - Lahnhänge

5705-301 - Duppacher Rücken

5706-303 - Gerolsteiner Kalkeifel

5711-301 - Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub

5809-301 - Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel

5906-301 - Lieser zwischen Manderscheid und Wittlich

5908-302 - Kondelwald und Nebentäler der Mosel

5914-303 - Rheinniederung Mainz-Bingen

6007-301 - Mesenberg und Ackerflur bei Wittlich

6011-301 - Soonwald

6012-301 - Binger Wald

6015-302 - Ober-Olmer Wald

6108-301 - Dhronhänge

6205-303 - Mattheiser Wald

6212-303 - Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach

6306-301 - Ruwer und Seitentäler

6313-301 - Donnersberg

6404-305 - Kalkwälder bei Palzem

6405-303 - Serriger Bachtal und Leuk und Saar

6411-302 - Königsberg

6416-301 - Rheinniederung Ludwigshafen-Worms

6616-304 - Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen

6710-301 - Zweibrücker Land

6715-302 - Bellheimer Wald mit Queichtal

6716-301 - Rheinniederung Germersheim-Speyer

6812-301 - Biosphärenreservat Pfälzerwald

6816-301 - Hördter Rheinaue

6914-301 - Bienwaldschwemmfächer

6915-301 - Rheinniederung Neuburg-Wörth



Gefährdungen:

Der Wandel in der Nutzung unserer Wälder wie beispielsweise die Aufgabe der bis etwa 1950 üblichen Niederwaldwirtschaft hat in der Vergangenheit vielerorts zu einer Verschlechterung der kleinstandörtlichen Verhältnisse im Umfeld potenzieller Bruthabitate und zu einem allgemeinen Rückgang des Hirschkäfers geführt.

Die drastische Zunahme der Schwarzwildpopulationen in den letzten Jahren bedroht Bruthabitate im Wald noch mehr als im urban-landwirtschaftlich geprägten Raum, in welchem es in den letzten Jahrzehnten weitgehend unbemerkt zu einem Anstieg der Hirschkäferbestände gekommen zu sein scheint. Ob es sich dabei um einen tatsächlichen Anstieg oder um ein vermehrtes Wiedererkennen aufgrund gezielter Nachsuche handelt, ist letztlich nicht erwiesen.

Da Hirschkäfer von den Menschen aufgrund des geänderten Arbeits- und Freizeitverhalten kaum wahrgenommen werden, wird auch auf den Erhalt ihrer Habitate keine gezielte Rücksicht genommen.

Hirschkäfer haben neben dem Schwarzwild eine Reihe weiterer natürlicher Feinde, darunter zum Beispiel Dachs, Specht und Waldkauz, außerhalb des Waldes auch Katze und Elster. Unter den erwachsenen Käfern treten im besiedelten Raum teilweise starke Verluste durch Straßenverkehr auf.

Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Art:

Waldvorkommen des Hirschkäfers sind zur Bewahrung der genetischen Vielfalt der Art unbedingt zu erhalten. Die Standorte der Bruthabitate sind zu pflegen, das heißt im lichten Zustand zu halten. Dies bedeutet aber auch, die Brutstandorte müssen eingrenzbar bekannt sein. Bei sehr kleinen oder nicht nachhaltig in diesem Zustand haltbaren Wäldern ist eine Vernetzung mit anderen Vorkommen anzustreben. Dabei ist aufgrund des Verhaltens der Käfer davon auszugehen, dass dichte geschlossene Waldungen nicht überwunden, sondern Korridore über Offenlandstrukturen angenommen werden.

Die Tatsache, dass außer der Eiche noch eine Vielzahl weiterer Baum- und Straucharten besiedelt werden kann, erweitert einerseits die Möglichkeit, Bruthabitate und damit Populationen aufrecht zu erhalten, andererseits bieten bei gleicher Dimension Eichenstöcke wegen des langsameren Zersetzungsprozesses über eine wesentlich längere Zeit Brutmöglichkeiten.

Die Anlage von künstlichen Bruthabitaten im Wald dürfte die Ausnahme sein, eine fachkundige künstliche Besiedlung kann aber unter bestimmten Voraussetzungen geeignete, aber nicht besiedelte Wälder als Lebensraum erschließen.

Im urban-landwirtschaftlichen Bereich wird vielfach mehr das einzelne Bruthabitat Ziel für Schutzmaßnahmen sein. Ein Mangel an langfristig geeigneten Bruthabitaten kann zum Verschwinden von Vorkommen führen. Aber es entstehen auch hier immer wieder neue Bruthabitate durch Fällung beziehungsweise Absterben von Gehölzen.

Hirschkäfer nehmen, sind sie erst an einem Standort etabliert, unter anderem auch verbaute Eisenbahnschwellen oder Zaunpfähle an. Gefahr droht in diesen Bereichen vor allem durch die Unkenntnis ihrer Bruthabitate beziehungsweise Vorkommen und die damit verbundene ständige Gefahr plötzlicher Habitatverluste durch Baumaßnahmen jeglicher Art.

Im städtisch-landwirtschaftlichen Bereich können durch künstliche Bruthabitate vorhandene Vorkommen stabilisiert sowie in ihrer Lebensdauer verlängert werden. Allein die Nähe zu vorhandenen Bruthabitaten reicht für eine Besiedlung aus. Kommunen und Private können in ihren Anlagen dauerhafte und vor allem geschützte Bruthabitate anlegen.

Künstliche Bruthabitate im Wald sollten in jedem Fall vor Schwarzwild geschützt werden, im Offenland je nach Gefährdungssituation.

Ziele, Erhaltungs-, Wiederherstellungs- sowie Verbesserungsmaßnahmen im FFH-Gebiet:

Zielsetzung für diese Art ist die Sicherung der geeigneten Habitate in den potenziellen Vorkommensbereichen (lichte Laubwälder, Waldränder, Streuobstbestände, Gehölze des Offenlandes).

Maßnahmen sind die Zulassung von lichten Stellen besonders an sonnenexponierten Bereichen, Hängen und an südexponierten Waldrändern. In diesen Bereichen sollen Wurzelstöcke, Totholz und Stubben belassen werden. Von zentraler Bedeutung ist das Zulassen von sonnenbeschienenem Mulm. Daneben sollten zu hohe Wildbestände (Schwarzwild) besonders in den Eichenwäldern eingedämmt werden.

Art 1324 Großes Mausohr (*Myotis myotis*):

Anhang II + IV	Gefährdete Bestandsart	Rote Liste D	Rote Liste RLP	Erhaltungszustand RLP
x	x	–	2	günstig
Status RLP		Erhaltungszustand D	Bestand RLP	Bestandsentwicklung RLP
ganzjährig präsent		ungünstig-unzureichend	weit verbreitet	gute Aussichten

Kennzeichen:

Mit einer Flügelspannweite von 35 bis 43 cm ist das Große Mausohr die größte Fledermausart in Rheinland-Pfalz. Seine Kopf-Rumpflänge misst 6,5 bis 8,0 cm, die Unterarmlänge 5,6 bis 6,8 cm. Das Gewicht schwankt zwischen 20 und 40 Gramm.

Das Rückenfell der erwachsenen Tiere ist graubraun, das Bauchfell weißgrau gefärbt. Die Jungtiere haben ein eher graues Fell. Die langen, breiten Ohren mit einem Ohrdeckel (Tragus), der fast halb so lang ist wie das Ohr, sind wie die Flughäute rötlichbraun gefärbt.

Lebensraum:

Das Große Mausohr richtet seine Wochenstubenkolonien meist in großen trockenen Dachräumen ein wie sie oft in Kirchen zu finden sind. Aber auch in Scheunen oder Brückenbauwerken wurden schon Wochenstubenkolonien entdeckt. In kleineren Quartieren in Gebäudespalten, Höhlen, Stollen und Baumhöhlen sind überwiegend die separat lebenden Männchen anzutreffen.

Bevorzugte Jagdbiotop sind galerieartig aufgebaute Wälder mit gering entwickelter bis fehlender Strauch- und Krautschicht. Auch Kulturland wird zur Jagd genutzt. Die Jagdgebiete liegen im Umkreis des Tagesschlafverstecks, können bei großen Kolonien aber mehr als 15 km entfernt sein. Jedes Individuum benötigt mehrere Hektar Fläche zur Jagd.

Als Winterquartiere des Großen Mausohrs dienen Höhlen, Stollen und frostfreie Keller. Hier liegen die Temperaturen etwa zwischen 1 °C und 12 °C und die Luftfeuchtigkeit bei 85 – 100%.

Biologie und Ökologie:

Nach der Rückkehr aus den Winterquartieren schließen sich die Mausohrweibchen in den Monaten April/Mai bis August zu Wochenstubenkolonien aus bis zu mehreren hundert Individuen zusammen. Die größten Kolonien umfassen sogar mehrere tausend Tiere. Günstige Quartiere werden alljährlich, über Generationen hinweg, immer wieder aufgesucht. Meist im Juni gebären die Weibchen ein Junges, welches fast nackt zur Welt kommt und nur ungefähr 6 Gramm wiegt. Die Augen öffnen sich nach 4 bis 6 Tagen. Nach 30 Tagen sind die Jungen ausgewachsen. Der bisher nachgewiesene Altersrekord dieser Art liegt bei 25 Jahren.

Zur Zeit der Jungenaufzucht leben die Männchen solitär, jedoch kann es vorkommen, dass einzelne Individuen sich im gleichen Raum wie die Wochenstubenkolonien aufhalten. Die Weibchen erreichen die Geschlechtsreife nach etwa drei Monaten, Männchen nach 15 Monaten. Im August beginnt die Paarung.

Große Mausohren verlassen ihre Tagesschlafverstecke erst bei völliger Dunkelheit. Die Jungtiere bleiben im Quartier. Auf dem Weg zu den Jagdgebieten fliegen diese Fledermäuse oft entlang von Hausmauern aus dem Siedlungsraum hinaus. Sie überqueren die offene Kulturlandschaft in niedrigem Flug entlang von Hecken, Ufergehölzen, Obstgärten und Waldrändern. Die Jagdgebiete werden häufig während mehrerer Nächte vom gleichen Individuum abgesucht. Die Großen Mausohren fressen am liebsten Laufkäfer, außerdem auch Nachtfalter, Heuschrecken und Spinnen. Die Fledermäuse fliegen in 0,5 – 3 m Höhe über dem Boden und nehmen ihre Beutetiere oft direkt von der Bodenoberfläche auf. Bei schlechten Witterungsbedingungen verstecken sich die Tiere in Quartieren in der Nähe der Jagdgebiete. Sie fliegen dann erst in der darauffolgenden Nacht zu ihrer Kolonie zurück. Mausohren laufen und klettern geschickt und schnell.



Obwohl das Große Mausohr Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren von bis zu 200 Kilometern unternehmen kann, gehört es zu den eher sesshaften Arten. Ab September/Oktobre sind die Tiere in den Winterquartieren anzutreffen, wo sie die kalte Jahreszeit im Winterschlaf überdauern, meist frei von der Decke und an Wänden hängend. Manchmal sind sie auch tief in Felsspalten versteckt. Sie können sowohl einzeln als auch eng in Gruppen gedrängt angetroffen werden. Während des Winterschlafs konnten Atempausen von 90 Minuten und nur 10 Herzschläge pro Minute gemessen werden.

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Das Große Mausohr ist überall in Rheinland-Pfalz verbreitet. Sie ist hier die häufigste der in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Fledermausarten. Sommer- und Winterquartiervorkommen liegen überall im Gutland, in der Eifel, im Hunsrück sowie im Moseltal und im Mittelrheingebiet. Zahlreiche große Sommerquartiere liegen im Mosel-, Rhein- und Lahntal. Im südlichen Landesteil sind deutliche Verbreitungslücken festzustellen.

Vorkommen in FFH-Gebieten:

- 5113-302 - Giebelwald
- 5212-302 - Sieg
- 5212-303 - Nistertal und Kroppacher Schweiz
- 5310-302 - Asbacher Grubenfeld
- 5408-302 - Ahrtal
- 5410-302 - Felsentäler der Wied
- 5413-301 - Westerwälder Kuppenland
- 5507-301 - Wälder am Hohn
- 5509-301 - NSG Laacher See
- 5509-302 - Vulkankuppen am Brohlbachtal
- 5510-302 - Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied (hier keine Bewertung zum Erhaltungszustand)**
- 5511-302 - Brexbach- und Saynbachtal
- 5609-301 - Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig
- 5610-301 - Nettetal
- 5613-301 - Lahnhänge
- 5704-301 - Schneifel
- 5705-301 - Duppacher Rücken
- 5706-303 - Gerolsteiner Kalkeifel
- 5711-301 - Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub
- 5805-302 - Birresborner Eishöhlen und Vulkan Kalem
- 5809-301 - Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel
- 5905-302 - Wälder bei Kyllburg
- 5908-302 - Kondelwald und Nebentäler der Mosel
- 5909-301 - Altlayer Bachtal
- 5912-304 - Gebiet bei Bacharach-Steeg
- 6003-301 - Ourtal
- 6004-301 - Ferschweiler Plateau
- 6008-301 - Kautenbachtal
- 6008-302 - Tiefenbachtal
- 6009-301 - Ahringsbachtal
- 6012-301 - Binger Wald
- 6105-302 - Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach
- 6107-301 - Frohnbachtal bei Hirzlei
- 6108-301 - Dhronhänge
- 6205-301 - Sauertal und Seitentäler
- 6205-302 - Obere Mosel bei Oberbillig
- 6205-303 - Mattheiser Wald

6206-301 - Fellerbachtal
6212-302 - Moschellandsberg bei Obermoschel
6212-303 - Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach
6305-301 - Wiltinger Wald
6305-302 - Nitteler Fels und Nitteler Wald
6306-301 - Ruwer und Seitentäler
6309-301 - Obere Nahe

Gefährdungen:

Die vorhandenen Quartiere sind durch Gebäuderenovierungen gefährdet. Die Anwendung toxischer Holzschutzmittel in den Sommerquartieren führt zu Vergiftungen. Schon kleinere bauliche Veränderungen an den Quartiergebäuden können zu Beeinträchtigungen führen, denn die Ein- und Ausfluggewohnheiten des Großen Mausohrs sind stark an Traditionen gebunden, die sich im Laufe der Jahre in einer Kolonie ausgebildet haben. So fliegt beispielsweise die ganze Kolonie in einer Kirche allabendlich durch den Kirchturm über mehrere Stockwerke hinunter bis zu einer ganz bestimmten Öffnung, durch welche dann ein Tier nach dem anderen das Gebäude verlässt.

Ähnliche Bindungen bestehen zu den angestammten Jagdgebieten der Population. Daher reagiert das Mausohr auch hier empfindlich auf Veränderungen.

Weitere Gefährdungsursachen sind Störungen des Winterschlafs und die Reduzierung des Nahrungsangebots durch den großflächigen Einsatz von Insektiziden.

Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Art:

Störungs- und zugluftfreie Quartiere sind zu erhalten und neu zu anzulegen. Auf die Anwendung toxischer Holzschutzmittel in den genutzten Gebäuden sollte zum Schutz der Tiere verzichtet werden.

Im Umfeld von 10 – 15 km um die Wochenstuben müssen struktur- und insektenreiche Jagdgebiete vorhanden sein, welche die Tiere ungehindert entlang von Hecken und anderen Leitlinien erreichen können. Der großflächige Einsatz von Insektiziden in den Jagdgebieten sollte vermieden werden.

Ziele, Erhaltungs-, Wiederherstellungs- sowie Verbesserungsmaßnahmen im FFH-Gebiet:

Ziele für die Populationen des Großen Mausohrs sind die Erhaltung der Lebensstätten im Gebiet sowie die Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Jagdgebieten, Zwischenquartieren und Überwinterungsquartieren. Wochenstuben direkt im Gebiet sind nicht bekannt. Aufgrund des flächendeckenden Vorkommens der Art sind alle geeigneten Bereiche in den Wäldern als Jagd- und Balzreviere anzunehmen. Von großer Bedeutung für die Art sind Baumhöhlen als Sommerquartiere. Als günstig gelten hierbei Altbestände mit 4 - 6 Biotop- und Altbäumen (i.d.R. > 150 Jahre mit Faulstellen, abstehender Rinde oder ähnlichen Habitat-Voraussetzungen).

Maßnahmen: Erforderlich sind der Erhalt der bekannten Wochenstubenquartiere in Gebäuden (außerhalb des FFH-Gebietes: Kirche Bad Breisig) und unterirdischer Quartiere (Höhlen und Stollen). Zulassen eines geeigneten Anteils strukturarmer Hallenwälder mit freiem Flugraum über dem Waldboden als Jagdhabitate. Außerdem sind im gesamten FFH-Gebiet die Wälder, insbesondere Buchenwälder und Eichenmischwälder mit Altholz (auch außerhalb von LRT-Flächen) langfristig zu sichern. Besonderer Wert sollte dabei auf gut strukturierte, gestufte Waldaußen- und Innenränder gelegt werden. Kleinflächige Lichtungen fördern ebenfalls das Nahrungsangebot. Der Tot- und Altholzanteil ist zu erhalten und zu fördern.



5.2 Wirkungen des Projektes auf das FFH-Gebiet DE-5510-302

Die voraussichtlichen Auswirkungen des B-Plans „Haus Humboldtstein“ auf die Lebensräume, Pflanzen und Tiere auf das benachbarte FFH-Gebiet werden in Tab. 2 zusammenfassend behandelt. Grundlage der Betrachtungen sind Renovierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden, aber ohne eine Neuversiegelung im Gesamtgelände. Einzig im Bereich des bereits bodenversiegelten Tennisplatzes sollen zur Freizeitnutzung überdachte Sitzplätze, eine Grillstätte und auch ein kleines Gebäude (<50 m² Grundfläche) errichtet werden. Parkplätze und eine Zufahrt sind in ausreichendem Umfang vorhanden und werden nicht erweitert. Werden Grünbestände aus Gründen der Verkehrssicherung o. ä. entfernt, sind diese durch Neupflanzungen zu ersetzen. Für verloren gehende Nischen und Spalten an den Gebäudefassaden und Dachaufbauten sind Ersatzkästen für Vögel, Fledermäuse und auch für Bilche eingeplant. Insofern ist nur an einer baubedingten Beeinträchtigung auszugehen. Anlagedingte Kollisionsrisiken (z. B. spiegelnde Fensterscheiben und insektenanlockende Außenbeleuchtung) sind durch Vermeidungsmaßnahmen aufhebbar.

Tabelle 2: Katalog möglicher Wirkfaktoren⁸ und deren Auswirkung auf die angrenzenden Gebiete des Naturschutzes

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	FFH DE-5510-302
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung	keine Auswirkungen, da keine neuen Flächenanteile
2 Veränderung der Habitatstruktur / -nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	keine Auswirkungen, da keine neuen Flächenanteile
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	keine Auswirkungen, da keine neuen Flächenanteile
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	–
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	–
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	–
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	keine Auswirkungen, da keine neuen Flächenanteile
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	–
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	–

⁸ LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	FFH DE-5510-302
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	–
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	keine Auswirkungen, da keine neuen Flächenanteile
	3-6 Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)	keine Auswirkungen, da keine neuen Flächenanteile
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Gebäudeumbau führt zu kurzfristiger Störungserhöhung und vernachlässigbaren Verlusten der Nahrungsverfügbarkeit (Insekten) außerhalb des FFH-Gebietes
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Risikoerhöhung von Vogelschlag durch ggf. spiegelnde Glas-/ Fassadenfronten – keine direkte Wirkung auf Schutzgüter des FFH-Gebietes
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	–
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)	Keine substanzielle Änderung (auch nicht während der Bauzeit) gegenüber früherer Gebäudenutzung (AWO-Seminarbetrieb) und aktueller Bewohnung
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	Keine substanzielle Änderung (auch nicht während der Bauzeit) gegenüber früherer Gebäudenutzung (AWO-Seminarbetrieb) und aktueller Bewohnung
	5-3 Licht (auch: Anlockung)	Nächtliche Beleuchtung des Außenanlagen (Gehwege, Parkplatz etc.) lockt evtl. Nachtfalter aus der Umgebung an mit ggf. Individuenverlusten durch Fallenwirkung („Sich-Tot-Fliegen“) oder Verbrennen an nicht-verkapselten Leuchtmitteln – keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet, da Entfernung zu Vorkommen geschützter Nachtfalterarten >4 km (außerdem Abschirmung durch Waldbestand im Umgriff)
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen	Höchstens kleinflächig in Fassadennischen während der Bauzeit
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	–
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	–
	6-2 Organische Verbindungen	–
	6-3 Schwermetalle	–
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	–
	6-5 Salz	Ggf. Tausalze im Winter auf Zufahrtstraße, Gehwegen und Kfz-Stellplätzen – keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet, da keine Flächenüberschneidung

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	FFH DE-5510-302
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)	–
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	–
	6-8 Arzneimittlrückstände u. endokrin wirkende Stoffe	–
	6-9 Sonstige Stoffe	–
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	–
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung	–
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten	Förderung von Vögeln, Fledermäusen, Bilche durch Ausgleichskonzept (Gehölzanpflanzungen, Aufhängen von Ersatzkästen)
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	–
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)	Ggf. Unkrautbekämpfung zwischen den Kfz-Stellplätzen – keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet, da keine Flächenüberschneidung
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	–
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges	–

5.3 Bewertung des Eingriffs in das FFH-Gebiet DE-5510-302

Für eine Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen des B-Plans „Haus Humboldtstein“ auf das FFH-Gebiet DE-5510-302 „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“ sind Betrachtungen zum Wirkraum und der Intensität ausschlaggebend. Das Ergebnis der Prüfung wird in den nachfolgenden Unterkapiteln dargelegt.

5.3.1 Ermittlung der maßgeblichen Bestandteile, die vom Vorhaben und seinem Wirkungsbereich überlagert werden

Der geplante Bebauungsplan „Haus Humboldtstein“ der Stadt Remagen-Oberwinter beansprucht keine Gebietsanteile innerhalb des NATURA 2000-Gebietes FFH DE-5510-302 „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“. Wie in Tab. 2 dargelegt, sind aufgrund des Abstandes zu einer Teilfläche des Schutzgebietes sowie durch die zusätzliche Abschirmung des Gebäudebestandes durch eine hohe und vielfach dichte Waldbestockung keine Auswirkungen des dortigen Betriebs (auch anlagebedingt sowie während der Bauphase) auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

5.3.2 Aufzeigen der dortigen Entwicklungspotenziale

Die nächstgelegene Teilfläche des NATURA 2000-Gebietes FFH DE 5510-302 „*Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied*“ ist ähnlich wie der Geltungsbereich zum B-Plan „*Haus Humboldtstein*“ der Stadt Remagen-Oberwinter durch überwiegend waldbauliche Nutzung im Wechsel mit Offenlandbereichen (z. B. Streuobstwiesen im FFH-Gebiet und Gartenanteile innerhalb des Geltungsbereiches vom Bebauungsplan) gekennzeichnet. Beide Gebietsflächen weisen somit vielfältige Waldrandbiotope auf, die sicherlich u. a. als Vogelniststätten von Heckenbrütern und als Jagdhabitate von Fledermäusen frequentiert werden.

Bezogen auf die beiden näher zu betrachtenden Schutzzielarten Großes Mausohr und Hirschkäfer sind es allerdings alte Laubbäume innerhalb der Waldbestände und auch auf den Obstbaumwiesen, die als Lebensstätte in Frage kommen. So werden Höhlenbäume von Männchen dieser Fledermausart gelegentlich als sommerliches Quartier genutzt sowie in Hochwaldbeständen mit verschattender Baumkronendecke Jagdbereiche über vegetationsfreien Waldböden zwischen weit auseinander stehenden Bäumen für die Laufkäferjäger geboten. Für den Hirschkäfer wiederum bietet der Wurzelraum alter, absterbender Bäume ein ideales Bruthabitat für die mehrjährige Entwicklung der Engerlinge sowie „Kraftnahrung“ in Form von Baumsäften während der Paarungszeit dieser Tiere.

Die Ausgestaltung derartiger Lebensraumqualitäten ist innerhalb des Planungsgrundstücks vom „*Haus Humboldtstein*“ nur in kleinen Flächenanteilen, fernab der Gebäude gegeben. Eine Aufwertung kann erst nach langjähriger Entwicklungszeit erwartet werden. Die unter Schutz gestellten Teilflächen des FFH-Gebietes befinden sich dagegen überwiegend bereits in einem gut geeigneten Zustand ihre Nutzbarkeit durch Große Mausohren und Hirschkäfer (Erhaltungszustand „B“ der Buchenwald-Lebensraumtypen, s. Kap. 5.1). Daraus lässt sich ableiten, dass die Plangebietsfläche keinesfalls eine vergleichbare Bedeutung für diese beiden Schutzgebietszielarten hat oder ein naturschützerisches Entwicklungspotenzial im Sinne einer Stärkung der Zielartenpopulationen des FFH-Gebietes DE-5510-302 „*Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied*“ in absehbarer Zeit aufweist. Umgekehrt wirkt sich eine Sanierung der Bestandsbebauung aber auch nicht negativ auf die Zielartenbestände und deren Entwicklung im FFH-Gebiet aus.

5.3.3 Beschreibung anderer Projekte, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie in Zusammenwirkung erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgebiete haben

In NATURA 2000-Gebiete wirken selbstverständlich auch andere Bauvorhaben hinein, insbesondere bei Nähe zu Siedlungsflächen, wie Erweiterungen von Gewerbegebieten oder zur Wohnbebauung und auch der Verkehrswegebau, inkl. Hangsicherungsmaßnahmen der Deutschen Bahn. Dies kann natürlich Beeinträchtigungen oder gar die Inanspruchnahme von Flächenanteilen des FFH-Gebietes betreffen. Im vorliegenden Fall sind aber beanspruchte Gebietsanteile von der Stadt Remagen aus entsprechenden Plänen nicht bekannt. Da zudem eine bauplanungsrechtliche Ausweitung des Bestandsobjektes explizit ausgeschlossen wird, ist auch keine schleichende Entwicklung eines größeren Wohngebietes möglich.

5.3.4 Mögliche Schadensbegrenzungsmaßnahmen

Da negative Auswirkungen des Planvorhabens „Haus Humboldtstein“ auf Schutzziele des FFH-Gebietes DE-5510-302 „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“ nicht erkennbar sind (s. o.), sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht erforderlich. Die aus artenschutzrechtlichen Erfordernissen sich ergebenden Kompensationsmaßnahmen können aber trotzdem auch auf das Schutzregime im VSG positiv wirken. Zu nennen sind hier

1. Maßnahmen zum Schutz von Vögeln vor Kollision mit großen spiegelnden Glasscheiben (auch abseits vom FFH-Gebiet „verflogene“, wertgebende Tiere des Schutzgebietes werden dadurch geschützt),
2. die Aufhängung von Ersatzkästen für Vögel, Fledermäuse und Bilche (erhöht das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie
3. die Ersetzung von etwaig (aus Verkehrssicherungsgründen) zu entnehmenden Gehölzen (die als Nahrungsraum für verschiedene gesetzlich geschützte, wildlebende Tiere fungieren).

5.3.5 Beurteilung der Erreichung von Erheblichkeitsschwellen

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung sowie von Leitfäden und Gutachten zur VSG-/FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die gebietsspezifischen Erhaltungsziele der zentrale Maßstab für die Ableitung erheblicher Beeinträchtigungen. Als Schlüsselbegriff zur Ableitung erheblicher Beeinträchtigungen wird die Stabilität des günstigen Erhaltungszustandes verwendet. Hierfür werden die Merkmale Struktur, Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten eines Lebensraumtyps oder Habitats für einen Artbestand herangezogen. Falls ein Projekt bezüglich dieser Merkmale zu einer Herabsetzung des günstigen Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps, seiner charakteristischen Arten oder einer Anhang II-Art führt, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Hierfür ist eine verbal-argumentative Begründung ausreichend. Jedes Erhaltungsziel ist eigenständig zu betrachten.

Alle Zielarten des FFH-Gebietes 5510-302 „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“ sind weder aktuell, noch bei einer Gebäudesanierung innerhalb des Plangebietes „Haus Humboldtstein“ der Stadt Remagen-Oberwinter betroffen. Die Erhaltungszustände der im FFH-Gebiet vorkommenden, charakteristischen Arten werden deshalb nicht beeinträchtigt, eine Erheblichkeitsschwelle damit auch sicher nicht überschritten.

6 TEIL C: Planungshinweise und Kompensationsmaßnahmen zur Schadensbegrenzung

Konkrete negative Auswirkungen auf örtliche Lebensgemeinschaften gesetzlich geschützter Tiere beschränken sich bei der Gebäudesanierung mit -umbau beim B-Plan „Haus Humboldtstein“ in Remagen-Oberwinter auf wenige Vogelnistplätze sowie als *worst case*-Betrachtung auf mögliche Verstecke in Spalten und Nischen für Fledermäuse (und Bilche bei Abbruch der vorhandenen Holzschuppen im Gartenbereich) sowie auf anlage- und betriebsbedingte Verletzungsrisiken für Vögel an großen Fensterscheiben und für Fledermäuse im Zufahrts- und Parkplatzbereich. Es werden nachfolgend vorsorgliche Kompensationsmaßnahmen vorgestellt, für die eine hierarchische Abfolge einzuhalten ist:

1. Vermeidung, 2. Minderung, 3. Ausgleich und Ersatz.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die Notwendigkeit zum Erhalt seltener oder spezieller Brutplätze für die Avifauna, eines Fledermausquartiers oder Bilchverstecks ist nach derzeitigem Erkenntnisstand auf dem untersuchten Planungsgrundstück nicht zu benennen. Es wurde aber ein Nistplatz einer allgemein verbreiteten Vogelart des Siedlungsraums entdeckt. Eine evtl. Störung von Einzeltieren ist während der Brutzeit im Frühjahr und Sommer am ehesten gegeben und auch für Fledermäuse ist die Störungsempfindlichkeit selbst bei einer *worst case*-Betrachtung höchstens in diesem Zeitraum anzunehmen, da geeignete Überwinterungsplätze nicht festzustellen waren. Deshalb ist **ein Beginn der Gebäudesanierung/des Gebäudeumbaus möglichst im Winterhalbjahr (im Zeitraum 1. Oktober bis Ende Februar) vorzunehmen**.

Eine **Rodung von Gehölzen** ist nicht vorgesehen; dies wird allenfalls punktuell aus Verkehrssicherungsgründen erforderlich. Auch hierzu ist das **oben benannte Zeitfenster** gesetzlich vorgegeben (§ 39, Abs. 5 BNatSchG).

6.2 Sicherungs- und Eingriffsminderungsmaßnahmen

Die ausführenden Baufirmen sind über das eventuelle Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im Baufeld (Vögel, evtl. Fledermäuse und Bilche) **zu informieren** und für Hinweise auf deren Versteckplätze zu sensibilisieren (z. B. Kotfunde, Piepslaute etc.). Es ist darauf hinzuwirken, dass **Funde von insbesondere Brutvögeln oder anderen gesetzlich geschützten Tierarten** (z. B. Fledermäuse) **unverzüglich der Naturschutzbehörde gemeldet werden**, um das weitere Vorgehen abzustimmen und eventuell erforderliche Rettungsmaßnahmen fachgerecht vornehmen zu können. Dazu bietet sich das Instrument der **ökologischen Umweltbaubegleitung (UBB)** an. **Unverzichtbar ist die erneute Kontrolle leerstehender Gebäude/-teile unmittelbar vor Sanierungsbeginn (z. B. beim Fensterausbau), sollte dieser in den Sommermonaten (März bis Ende September) liegen.**

Zur **Verhinderung von Vogelschlag** an spiegelnden Gebäudefronten (z. B. >2 m² große Fenster, gläserne Balkonbrüstungen und spiegelnde Fassadenfronten) sind transluzente Materialien zu verwenden oder es ist ein flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktras-

ter, Streifen) an allen spiegelnden Gebäudeteile mit der Vorgabe einer Begrenzung der Spiegelwirkung auf maximal 15 % Außenreflexionsgrad erforderlich.

Zur **Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten** und ihnen **in den Straßenverkehr nachfliegenden Fledermäusen** ist beim Einsatz für die Außenbeleuchtung auf die ausschließliche Verwendung von Leuchtmitteln (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) bis maximal 4.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtengehäuse zu achten. Auch soll kein Licht nach oben emittieren. Insbesondere in Waldbereichen und in der Nähe zum Flussufer (Rhein) ist dies bedeutsam, da die Insektenfülle hier üblicherweise besonders hoch ist.

6.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Das Vorkommen von mind. einem Vogelbrutplatz in einer Gebäudenischen des Altbaus und Anflüge von Fledermäusen am Nebengebäude auf dem Grundstück am Parkplatzrand ist belegt oder zumindest stark anzunehmen. Daher sind **mind. jeweils 2 Ersatzkästen für Höhlen- und Nischenbrüter unter den Vögeln und für Fledermäuse im Zusammenhang mit Sanierungen/Umbauten in neuen Fassaden des Wohnheims oder an Bäumen im Umfeld aufzuhängen**. Bei Abbruch der Holzschuppen im Gartenbereich ist auch eine Betroffenheit von **Bilchen** möglich. Daher sind außerdem **2 Ersatzkästen** auch für diese Tiergruppe vorsorglich einzuplanen. Eine möglichst frühzeitige (ggf. provisorische) Anbringung bereits vor der Bauzeit (z. B. im Grundstücksrandbereich) ist im Falle des Fundes von Tieren beim Gebäudeumbau hilfreich, um einen temporären Baustopp zu vermeiden.

Die benannten Ersatzkästen dienen auch dazu, baubedingt gestörten Tieren ein Ersatzquartier zu bieten, bzw. im Zuge einer Rettungsumsiedlung im Bedarfsfall in Obhut genommene Tiere unverzüglich umsetzen zu können. Moderne Bauweise mit z. B. glatten Fassaden und abgedichteten Dachräumen erschweren **für Vögel, Fledermäuse und Bilche** die Etablierung von Nistplätzen und Quartieren. Daher sind für diese Tiergruppen Ersatzquartiere festzulegen.

Neben einer Wiederbepflanzung der vorhandenen Freiflächen mit Ersatzbäumen im Falle eines Rückschnitts auf dem Baugrundstück, bspw. aus Gründen der Verkehrssicherung, bietet auch eine Fassadenbegrünung mit z. B. Wilden Wein (*Vitis vinifera* oder *Parthenocissus tricuspidata*), Waldrebe (*Clematis spec.*) oder Geißblatt (*Lonicera spec.*) auch direkt oder indirekt Nahrung (Beeren, Insektenanlockung) für Vögel, Fledermäuse und Bilche. Dies kann neben Brutplatzangeboten in Gebüsch und Baumkronen neuer Gehölze auch hinsichtlich der Nahrungsverfügbarkeit die Lebensgrundlage für diese Tiere auf dem betrachteten Baugrundstück ebenfalls wiederherstellen.

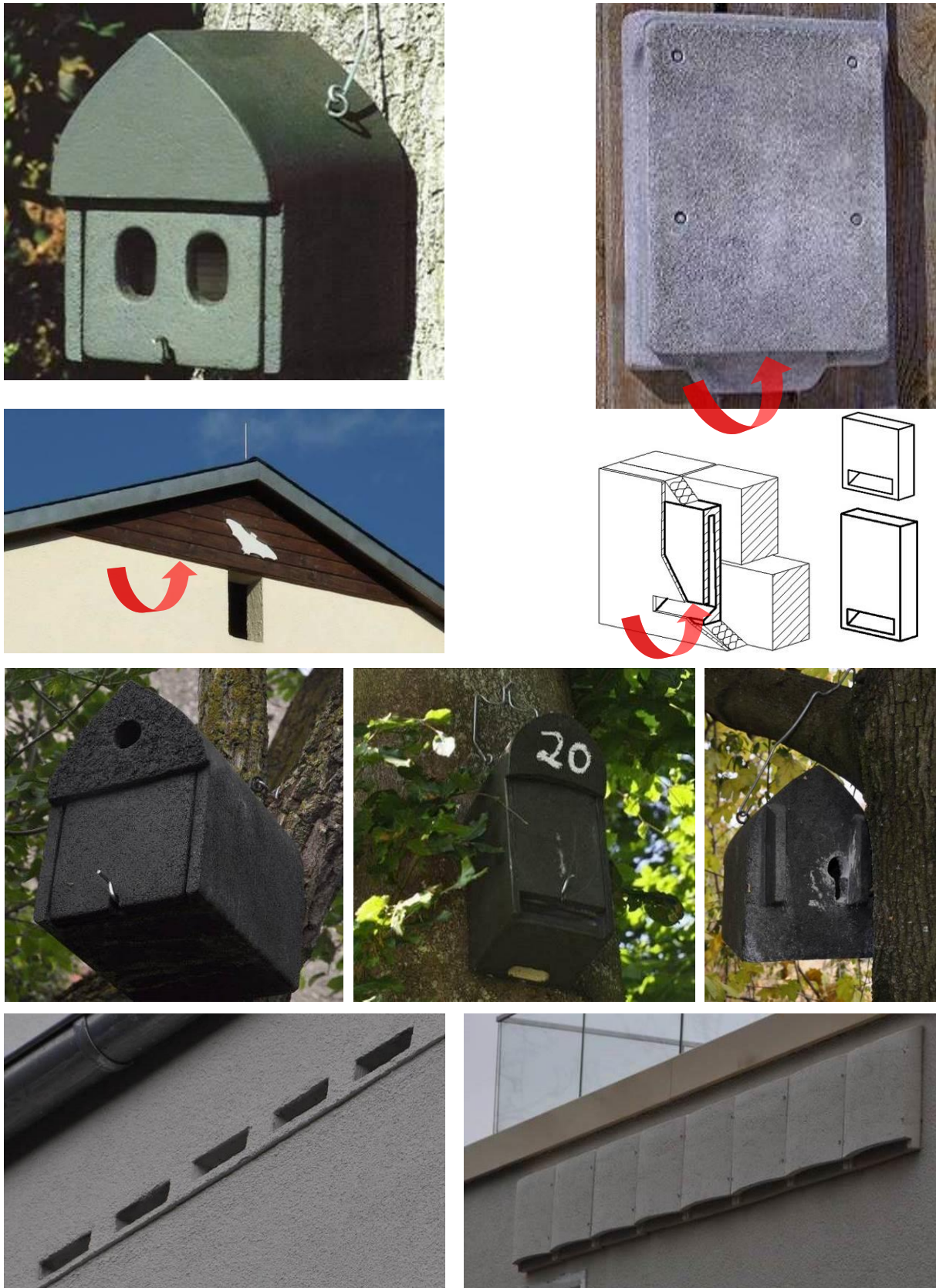


Abbildung 10: Beispiele von Vogelnistkästen (oben-links: Nischenbrüterhöhle) und Fledermausfassaden-Flachkästen mit Rückwand (oben-rechts), Giebelverschalung (Mitte-links) und Fassadeneinbaustein (Mitte-rechts); Meisen-, Fledermausraum- und Bilchkästen sowie Einbau von Fledermausspaltenkästen in die Gebäudefassade oder davor mit Wandanstrich (Bilder Archiv BG NATUR)

7 Fazit

- ☞ Die Prüfung der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans „*Haus Humboldtstein*“ der Stadt Remagen-Oberwinter hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden **artenschutzrechtlichen Fachbeitrag** hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Das Vorkommen von Nischenbrütern und Fledermäusen in Fassadenbereichen und Dachaufbauten des Bestandsgebäudes wird genauso wie ein Besatz der Holzschuppen im Gartenbereich durch Bilche im Sinne einer „worst case“-Betrachtung vorsorglich als kompensationsbedürftig angenommen.
- ☞ Auf Grundlage einer zusammenfassenden Bewertung des Bauvorhabens liegt keine Erreichung von Schwellen einer erheblichen Beeinträchtigung für das **FFH-Gebiet 5510-302 „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“** vor. Somit wird das Vorhaben als unerheblich und vereinbar mit dem dortigen Schutzzweck und mit den dortigen Erhaltungszielen gesehen.

8 Verwendete Quellen

- BUER, F. & M. REGNER (2002):** Mit „Spinnennetz-Effekt“ und UV-Absorbern gegen den Vogeltod an transparenten und spiegelnden Scheiben. – Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen. Vogel und Umwelt **13**: 31 – 41.
- EU (2003):** Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), <http://europa.eu.int/en/comm/dg11/news/natura/>.
- EU (2003):** Vogelschutzrichtlinie der EU, Direktive 79/409/EEC on the conservation of wild birds, Anhang 1.
- GRÜNWARD, A. & G. PREÜß (1987):** Säugetiere (Mammalia). – Ministerium für Umwelt und Gesundheit (Hrsg.): Rote Liste Wirbeltiere. – Eigenverlag, 13 – 19. Mainz.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007):** Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH – VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007
- MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **170**(2): 73 S. Bonn-Bad Godesberg.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAMMER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2021):** Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz **57**: 13 – 112.
- SCHMID, H., P. WALDBURGER & D. HEYNE (2008):** Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. – Schweizerische Vogelwarte Sempach, 49 S.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNE & M. RÖSSLER (2012):** Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte, Schweiz.
- SIMON, L., M. BRAUN, TH. GRUNWALD, K.-H. HEYNE, TH. ISSELBÄCHER & M. WERNER (2014):** Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN (Hrsg.), 51 S., Mainz.
- WEISHAAR, M. (1992):** Artenschutzprojekt Fledermäuse (Chiroptera) in Rheinland-Pfalz. – unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, 153 S. + Anhang, Gusterath.
- ZIMMERMANN, K. (1990):** Artenschutzprojekt Fledermäuse (Chiroptera) in Rheinland-Pfalz. – unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, 109 S. + Anhang, Gau-Algesheim.

Oberwallmenach, den 30.03.2024



Malte Fuhrmann

